

KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Funkzellenabfrage und Durchsuchungen in Dresden

Der sächsische Datenschutzbeauftragte Andreas Schurig äußert sich zur Verhältnismäßigkeit der Funkzellenabfrage im Februar 2011 im Editorial dieses Heftes. Hierzu und zur ebenfalls durchgeführten Durchsuchung einer Anwaltskanzlei nimmt Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann Stellung. **ab Seite 3**

Ankündigung der Kammerversammlung 2012

Die Kammerversammlung 2012 findet am 23.03.2012 in Dresden statt. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen werden aufgerufen, bis zum 20.01.2012 Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. **Seite 4**

Anwaltliche Beratungsstellen werden fortgeführt

Ab 01.01.2012 werden die anwaltlichen Beratungsstellen fortgeführt. An welchen Orten künftig im Freistaat Sachsen qualifizierter anwaltlicher Rechtsrat erteilt wird, lesen Sie ab **Seite 7**

Fortbildungsprogramm der RAK Sachsen für 2012

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet auch im Jahr 2012 ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsprogramm an. Als Anlage zu diesem Heft erhalten Sie den **Seminarkatalog für das Jahr 2012**

Die Anwaltssignaturkarte:
Jetzt bestellen!



Aus dem Inhalt

EDITORIAL	3
AKTUELL	Ankündigung der Kammerversammlung.	4
	Nachgefragt: Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann im Gespräch.	5
	Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts.	6
	Projekt anwaltliche Beratungsstellen wird fortgeführt.	7
	Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO.	8
	Dr. Martin Abend – neuer Vizepräsident der BRAK.	8
ENTWICKLUNGEN	Elektronischer Rechtsverkehr.	8
	Stellungnahmen der RAK Sachsen.	9
BERICHTE	Tagung der Europäischen Rechtsanwaltskammern in Breslau.	10
	2. Sächsische Verwaltungsrechtstage am 16. und 17. September 2011.	10
	9. Deutsch-Polnisches Anwaltsforum in Jelenia Góra.	11
	Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum am 25. und 26. November 2011.	11
	UIA Generalkongress vom 31. Oktober bis 03. November 2011 in Miami.	12
MITTEILUNGEN	Aufruf zum Aufsatzwettbewerb der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/M.	13
	Neues aus Europa – Nachrichten aus Brüssel.	14
	Spendenaufruf der Hilfskasse.	15
	Pressemitteilungen der RAK Sachsen.	16
FACHANWALTSCHAFTEN	Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen.	17
BERUFSRECHT	Anwendbarkeit des § 12 BORA auf den als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt.	18
RECHTSPRECHUNG	18
AUS- & WEITERBILDUNG	Ergebnisse der Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten Herbst 2011.	19
	Berufsschulstandort Görlitz – es droht die Schließung!	20
	Gewinnerin des Schreibwettbewerbs „Mein Ausbildungstag“ gekürt.	20
	Sie möchten 2012 ausbilden...	21
	Aufstiegsfortbildung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“.	21
FORUM	Unzulässigkeit kostenloser Rechtsberatung.	22
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	26
PERSONALIEN	27
BUCHBESPRECHUNGEN	30
ANZEIGEN	30
KONTAKT	38
IMPRESSUM	29

Beiliegend: Das Seminarprogramm 2012 der RAK Sachsen.

Unverhältnismäßige Funkzellenabfragen in Bezug auf den 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden

Strafprozessrecht ist konkretisiertes Verfassungsrecht wie die Strafverfolgungsorgane mit Beschuldigten und Nichtbeschuldigten umgehen, ist nichts Nebensächliches oder Randständiges, sondern von zentraler Bedeutung für die grundgesetzliche Ordnung. Im Mittelpunkt dieser Ordnung stehen, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem berühmten Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 (BVerfGE 65, 1 ff., NJW 1984, 422) erkannt hat,

„...Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt“
(BVerfGE 65, 1, 41).

Wert und Würde müssen dabei in besonderem Maße denjenigen zugute kommen, die als Nichttatverdächtige von Ermittlungsmaßnahmen betroffen sind: das Opfer, der Zeuge, der Strafverteidiger, der unvermeidbar betroffene Dritte. In ihre Grundrechte, z. B. auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, auf informationelle Selbstbestimmung oder auf „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ (vgl. BVerfGE 120, 274 ff. „Online-Durchsuchung“) darf deshalb nur unter sehr engen Voraussetzungen oder gar nicht eingegriffen werden. Das unterscheidet diese Personen vom Beschuldigten, in dessen Grundrechte unter den gesetzlichen Voraussetzungen, falls erforderlich, sogar bis an den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung (vgl. BVerfGE 109, 309 ff. Großer Lauschangriff) eingegriffen werden darf, etwa durch eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nach § 100a StPO. Der Bestimmtheitsgrundsatz gebietet dabei, dass es Unklarheiten über die Voraussetzungen und Folgen strafprozessualer Eingriffe in Grundrechte von Betroffenen nicht geben darf. Die Strafverfolgungsbehörden haben in der Praxis sicherzustellen, dass Eingriffe streng dem Wortlaut der Vorschrift und dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Letzteres ist bei der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage, mit der sämtliche relevanten Telekommunikationsspuren sämtlicher sich in einem räumlich und zeitlich eingegrenzten Gebiet befindlichen Mobilfunkendrichtungen (Handys, Smartphones) bei den TK-Diensteanbietern (z. B. Vodafone, Deutsche Telekom) erhoben werden, besonders bedeutsam. Denn die gesetzliche Grundlage dieses beliebten, da praktisch leicht durchzuführenden Instruments zur nachträglichen verdeckten Erhebung u. a. von LAC¹, Cell-ID², Kennung (ankommend/gehend/SMS/MMS/Internetwahl/Dauer in Sekunden), A-Nummer (Teilnehmer in der Zelle), B-Nummer (Angerufener), IMEI³) ist ein lapidarer § 100g Abs. 2 S. 2 StPO:

1 Location Area Code, gibt grob Auskunft über den Standort eines Mobilfunkendgeräts innerhalb des Netzes.

2 Die Cell-ID bezeichnet hier die Mobilfunkzelle, in die ein Endgerät eingebucht ist.

3 International Mobile Equipment Identity, bezeichnet die 15-stellige Seriennummer eines mobilen Endgerätes.

„Abweichend von § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genügt im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

In der amtlichen Begründung wird deshalb besonders auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) hingewiesen:

„Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist aber insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dritte Personen von der Maßnahme mit betroffen werden. Die Maßnahme kann daher im Einzelfall aus Verhältnismäßigkeitsgründen zeitlich und örtlich weiter zu begrenzen sein oder muss unterbleiben, wenn eine solche Begrenzung nicht möglich ist und das Ausmaß der Betroffenheit Dritter als unangemessen erscheint. (BT-Drs. 16/5846, S. 55).“



Andreas Schurig, Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung konnte ich in meiner Kontrolle der polizeilichen Anregungen und der staatsanwaltlichen Anträge auf Durchführung nichtindividualisierter Funkzellenabfragen zum 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden nicht erkennen. Stattdessen wurden meinem Eindruck nach Funkzellenabfragen als Routinemaßnahmen angeregt und beantragt. So wurden auf Anregung der Polizeidirektion Dresden in einem Ermittlungskomplex zur Verfolgung der am 19. Februar 2011 begangenen Straftaten über insgesamt ca. 9 Stunden und an 14 Orten 138.630 Verkehrsdatensätze erhoben. In einem weiteren, davon strikt zu unterscheidenden Ermittlungskomplex wurden im Rahmen von Strukturermittlungen auf Anregung des LKA Sachsen sogar 896.072 Verkehrsdatensätze, 257.858 Rufnummern und 40.732 Bestandsdaten ohne Rücksicht auf den Eingriff in das Fernmeldegeheimnis Unbeteiligter und das Versammlungsgrundrecht erhoben. Betroffene waren damit praktisch alle Personen, die sich in den betreffenden Funkzellen aufhielten, darunter u. a. der Vizepräsident des Deutschen Bundestages. Diese Vorgehensweise schoss weit über das Ziel hinaus und war rechtswidrig: Naheliegende Verhältnismäßigkeitsprüfungen waren nicht erkennbar, obwohl mehrere Zehntausend Anwohner als Dritte, Tausende von Versammlungsteilnehmern in Ausübung ihres Versammlungsgrundrechts (Art. 8 GG; Art. 23 SächsVerf), Tausende von Gegendemonstranten, Abgeordnete aus Landtagen und dem Deutschen Bundestag (gegen die sich verdeckte Ermittlungsmaßnahmen nur richten dürfen, wenn sie selbst tatverdächtig sind, § 160a Abs. 4 StPO) und Angehörige anderer Personengruppen (u. a. Journalisten, gegen die sich nach § 160a Abs. 2 StPO Ermittlungsmaßnahmen nur unter dem Vorbehalt einer besonderen Prüfung der Verhältnismäßigkeit zulässig sind), betroffen waren und die beantragten

Zeiträume (z. B. zwei Tage) extrem lang waren. Nach alledem habe ich von meiner Befugnis zur förmlichen Beanstandung der Staatsanwaltschaft Dresden, der PD Dresden und des LKA Sachsen sowie meinem Recht, mich jederzeit an den Sächsischen Landtag wenden zu können (vgl. LT-Drs 5/6787), Gebrauch gemacht. Zu den ergangenen gerichtlichen Beschlüssen habe ich mich selbstverständlich nicht geäußert.

Die Staatsregierung hat mittlerweile auf Initiative des SMJE einen Gesetzentwurf zur Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen nichtindividualisierter Funkzellenabfrage in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs 532/11). Das Staatsministerium des Innern hat eine Handlungsanweisung zu nichtindividualisierten Funkzellenabfragen in Kraft gesetzt. Beides sind Schritte in die richtige Richtung. Ob sie ausreichen, wird sich zeigen.

AKTUELL 04/2011

Ankündigung der Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet statt am

Freitag, den 23.03.2012, um 14:00 Uhr in Dresden.

Den genauen Ort erfahren Sie in der Einladung zur Kammerversammlung, die in der Ausgabe 1/2012 von KAMMERaktuell und im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht wird.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der RAK Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußworte der Gäste
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2011
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Rechnungsprüferbericht
9. Beschlussfassung über
 - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011
10. Beschlussfassung über
 - Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
 - Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
 - Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
11. Nachtragshaushalt 2012 und Beschlussfassung
12. Haushaltsplan 2013 und Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2013
14. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum 20.01.2012 bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Nachgefragt: Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann im Gespräch

Die Geschehnisse am 19.02.2011 im Dresdner Stadtgebiet betrafen auch die sächsische Anwaltschaft. Die sächsische Polizei und Staatsanwaltschaft erhoben nicht nur eine Unmenge von Verkehrsdatensätzen, sondern nahm u. a. auch Durchsuchungen von Geschäftsräumen vor. Dabei kam es auch zur rechtswidrigen Öffnung einer Anwaltskanzlei.

Hierzu und zur Funkzellenabfrage sprach KAMMERaktuell mit dem sächsischen Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann.

Am 19.02.2011 öffneten Ermittlungsbeamte unter den Augen der sächsischen Staatsanwaltschaft eine Anwaltskanzlei in Dresden, obwohl am Haus und der Eingangstür deutlich auf eine Kanzlei hingewiesen wurde. Wie konnte es dazu kommen?

Die dieser Frage vorausgehende Behauptung ist falsch. Bei der Öffnung der Tür dieser Kanzlei war kein Staatsanwalt unmittelbar zugegen. Richtig ist, dass im Zuge einer großen Durchsuchungsmaßnahme die Tür einer Anwaltskanzlei durch Polizeibeamte mit Gewalt geöffnet wurde. Diese Tatsache – Anwaltskanzlei – wurde freilich nach Polizeiangaben von den tätigen Beamten nicht erkannt. Als diese die Räumlichkeiten betraten und erkannt hatten, dass sie sich in einer Rechtsanwaltskanzlei befanden, hielten sie sofort inne und informierten den die Durchsuchung leitenden Staatsanwalt. Dieser hielt sich an einer anderen Stelle des Gebäudekomplexes auf. Er begab sich sofort zu der Kanzlei, ließ den Zugang absichern, wartete auf den herbeigerufenen Rechtsanwalt und entschuldigte sich bei diesem. In der Kanzlei wurde nicht durchsucht, insbesondere keine Unterlagen angefasst oder angesehen. Es war auch von Anfang an nur beabsichtigt gewesen, Handys aufzufinden, mit denen aus dem Gebäude heraus telefoniert wurde.

Für diese Maßnahme der Staatsanwaltschaft und Polizei lag kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vor. Halten Sie organisatorische Maßnahmen innerhalb Ihrer und der nachgeordneten Behörden für erforderlich, damit es zukünftig nicht mehr zu solchen „Durchsuchungsexzessen“ kommt?

Es lag ein mündlich erlassener richterlicher Durchsuchungsbeschluss vor, den Staatsanwaltschaft und Polizei dahin interpretierten, dass dieser für alle Räumlichkeiten in dem gesamten Gebäudekomplex gelten sollte. Diese Interpretation erwies sich als unzutreffend, er galt nur für einen abgrenzbaren Teil. Der Ausdruck „Durchsuchungsexzess“ ist zwar



Generalstaatsanwalt
Klaus Fleischmann

kraftvoll, aber liegt neben der Sache, zumal nicht durchsucht wurde, sondern die Kanzleiräume zwar betreten, aber sofort wieder verlassen wurden. Selbstverständlich war auch das Betreten der Kanzlei rechtswidrig, das ist zutreffend vom Amtsgericht Dresden festgestellt worden, aber eben versehentlich.

Könnte ein Grund für diesen schwerwiegenden Grundrechtseingriff sein, dass die Staatsanwaltschaft im Vorfeld nicht ausreichend ermitteln ließ oder Durchsuchungsbeschlüsse bei Ermittlungsrichtern telefonisch beantragt?

Begriffe wie „schwerwiegender Grundrechtseingriff“ sind hier wirklich nicht angebracht. Wir sollten die Kirche im Dorf lassen: Versehentlich wurde eine Räumlichkeit betreten, die bis zur Öffnung der Tür nicht als Rechtsanwaltskanzlei erkannt wurde.

In der Sache bin auch ich eher kritisch, was telefonisch beantragte und erlassene Beschlüsse durch den Ermittlungsrichter betrifft. Wenn die Zeit für ein schriftliches Vorgehen fehlt, scheint es

mir besser, dass der Staatsanwalt die gesamte Verantwortung übernimmt und ggf. Gefahr im Verzug bejaht.

Welchen Stellenwert räumen Sie dem Mandantengeheimnis im Rechtsstaat ein?

Wenn ich mich über eine Frage ärgern soll, so ist dies eine gute Frage. Freilich hat sie mit dem Sachverhalt nichts zu tun. Sie können davon ausgehen, dass ich die gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt respektiere; Verschwiegenheitsrechte und -pflichten sind unabdingbare Bestandteile unseres Rechtsstaates.

Der Datenschutzbericht bemängelte hinsichtlich der ebenfalls am 19.02.2011 durchgeführten Funkzellenabfrage im Dresdner Stadtgebiet, dass weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft ein Abwägungsprozess dokumentiert worden sei. Fehlte es an einer Dokumentation oder hat eine Abwägung gar nicht stattgefunden? Wenn eine Abwägung stattgefunden hat, welche Überlegungen wurden von wem angestellt? Welches Gewicht hatte bei dieser Abwägung der Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit? Welches Gewicht hatte der Schutz der übrigen Berufsgeheimnisträger?

Abwägungen zur Verhältnismäßigkeit haben bei jeder gerichtlichen Entscheidung und damit auch bei deren Beantragung durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Zu den Akten werden diese Überlegungen normalerweise nicht formuliert.

Unbeteiligte werden von einer Maßnahme nach § 100g StPO zwangsläufig betroffen. Dies hat die Staatsanwaltschaft Dresden bei der erfolgten Verhältnismäßigkeitsprüfung gewürdigt. Die Tatsache, dass sich in der Nähe von Schauplätzen schwerster Straftaten auch besonders geschützte Personen- und Berufsgruppen aufhalten könnten, wurde sehr wohl erwogen, auch deren zwangsläufige Betroffenheit. Gegen diesen Personenkreis richtete sich die Handydatenabfrage indes nicht. Die Tatsache, dass sich geschützte Personenkreise an bestimmten Orten aufhalten, kann

nicht die Unzulässigkeit einer Maßnahme zur Folge haben. Dies würde zu dem absurden Ergebnis führen, dass etwa in der Nähe eines Ärztehauses, einer Pfarrerswohnung oder einer Anwaltskanzlei keine Funkzellenabfrage zur Aufklärung z. B. einer Kindesentführung durchgeführt werden dürfte.

Wie erklären Sie, dass bei dieser umfassenden Datenabfrage auch die Daten von Berufsheimnisträgern wie Anwälten und damit auch Informationen zum Anwalts-Mandanten-Verhältnis erfasst wurden?

Der Verschwiegenheitsschutz bezieht sich auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Berufsheimnisträgern und dessen Mandanten, Patienten u. a. (§ 160a StPO). Im Zuge der Funkzellenabfrage wurden zunächst nur Telefonnummern festgestellt. Nach meinem Kenntnisstand wurde keine Handynummer einer Person zugeordnet, bei der dann der Beruf Rechtsanwalt ermittelt worden ist. Jedenfalls kann im Rahmen einer Handyabfrage kein Bezug zwischen einem Geheimnisträger und seinen Mandanten hergestellt werden, allenfalls wenn beide während der Abfrage miteinander telefoniert haben sollten. Dann müssten aber beide Handynummern zu den Echtdaten – den Daten der Nutzer – zurückverfolgt werden. Aber selbst da-

mit wüssten wir noch nicht, dass es sich z. B. um ein Arzt/Patienten-Verhältnis handelt. Entscheidend ist doch, dass eine Funkzellenabfrage die konkreten Nutzer der Handys nicht preisgibt und schon gar nicht irgendwelche Inhalte der Gespräche/Mitteilungen u. a. Welche Informationen sollen denn zu einem evtl. – ich zitiere Ihre Fragestellung – „Anwalts-Mandanten-Verhältnis“ erfasst werden?

Der Freistaat Sachsen startete eine Bundesratsinitiative, um Funkzellenabfragen zukünftig auf einen klar begrenzten Katalog schwerer Straftaten zu beschränken. Bedeutet dieser Vorstoß, dass die bisherige gesetzliche Grundlage die Frage der Verhältnismäßigkeit nur unzureichend definiert?

Im Bereich der „neuen“ §§ 100a ff. StPO gibt es zahllose Fragen, durch die technische Fortentwicklung entwickeln sich immer neue Problemstellungen. Auch Verhältnismäßigkeitsüberlegungen gehören hierzu. Ich denke, hier wird immer wieder nachjustiert werden müssen.

Welche konkreten Ergebnisse haben sich aus den Funkzellenabfragen für die Arbeit der Staatsanwaltschaft und für etwaige Anklagen bisher ergeben?

Die Funkzellenabfrage vom 19. Februar 2011 brachte nach meiner Einschätzung keinen großen Ermittlungserfolg. Die or-

ganisierten Steinewerfer und Schläger hatten hier wohl schon geeignete Gegenstrategien (anonymisierte Prepaid-Handys) entwickelt. In anderen Deliktsbereichen haben/hatten wir bessere Erfolge mit Funkzellenabfragen.

Wie will die Staatsanwaltschaft bei zukünftigen Fällen sicherstellen, dass Daten nur in engem Umfang erhoben werden bzw. erhobene Daten Nichtbeschuldigter sofort gelöscht werden?

Wir erheben die Daten in möglichst engem Umfang und löschen Daten Unbeteiligter so schnell wie möglich. Dies dient nicht nur dem Datenschutz, sondern ist auch ermittlungstaktisch unbedingt nötig, da wir ansonsten uns selbst mit Informationen „zuschütten“. Die erfassten Daten Unbeteiligter sind letztlich unvermeidbarer, für die Ermittlungen unbedeutender Datenabfall.

Sehr geehrter Herr Fleischmann, vielen Dank für das Gespräch.

Anmerkung der Redaktion: Wir weisen auch auf die Ausführungen des sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Funkzellenabfrage im Editorial dieses Heftes.

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) liegt nunmehr vor. Mit dem Entwurf soll die Kostenordnung durch ein modernes Gerichts- und Notarkostengesetz ersetzt und die Justizverwaltungskostenordnung zu einem modernen Justizverwaltungskostengesetz weiterentwickelt werden. Durch die vorgeschlagenen strukturellen Änderungen sollen die Kostenregelungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit, für Notarinnen und Notare sowie für die Justizverwaltung transparenter und einfacher gestaltet werden.

In den übrigen Kostengesetzen sind punktuell strukturelle Änderungen und

Korrekturen vorgesehen. So sieht der Entwurf unter anderem auch eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und zur Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung als notwendig an. Diesbezüglich übergaben die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein bereits im Dezember 2010 einen gemeinsamen Forderungskatalog an die Bundesministerin der Justiz.

Die in dem Referentenentwurf auch vorgesehene Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren soll zum einen die Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte ausgleichen, die sowohl mit der Anhebung der Vergütung der Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälte, für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer als auch mit der Anhebung der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie von Dritten verbunden ist.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird zum Referentenentwurf für das 2. KostRMoG gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa umfassend Stellung nehmen. Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden.

Projekt der anwaltlichen Beratungsstellen wird fortgeführt

Seit Juni 2009 gibt es in Sachsen an nunmehr 9 Standorten anwaltliche Beratungsstellen. Was als gemeinsames Pilotprojekt des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und der Rechtsanwaltskammer Sachsen begann, wird ab 01.01.2012 als ständige Einrichtung fortgesetzt.

An folgenden Orten können bedürftige Rechtssuchende qualifizierten Rechtsrat von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Sachsen erhalten:

- Löbau: Amtsgericht Löbau, jeden Dienstag 15.30 bis 17.30 Uhr
- Torgau: Amtsgericht Torgau, jeden Dienstag 15.30 bis 17.30 Uhr
- Großenhain: Rathaus Großenhain, jeden Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr
- Limbach-Oberfrohna: Rathaus Limbach-Oberfrohna, jeden Dienstag 15.30 bis 17.30 Uhr
- Bischofswerda: Stadtverwaltung Bischofswerda, jeden Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
- Neustadt: Rathaus Neustadt Bürgerbüro, jeden Donnerstag 15.30 bis 17.30 Uhr
- Dresden: Ortsamt Altstadt und Ortsamt Pieschen, jeden Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr
- Reichenbach: Rathaus Reichenbach, jeden Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Über die gesamte Laufzeit des Pilotprojektes hat eine ausführliche Evaluierung gezeigt, dass ein ausreichendes Interesse der Bürger besteht. Nach einem anfänglich sehr hohen Zustrom von Bürgern pegelte sich die Zahl der Rechtssuchenden zumeist bei vier bis acht Personen ein (Durchschnitt 5,4), so dass regelmäßig die Beratungszeit von zwei Stunden ausreichte, um die Fragen angemessen zu beantworten. Die Zufriedenheit mit der anwaltlichen Beratung war durchgehend sehr hoch (98,6 %). Eine Vielzahl der rechtlichen Anfragen (48,2 %) konnte durch die anwaltliche Beratung erledigt werden. Bislang sind über 230 sächsische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Beratungsstellen tätig. Die

gemeinsame Evaluierung zeigte auch, dass in Ballungsgebieten und deren unmittelbarer Nähe eine gleichmäßig hohe Nachfrage in den Beratungsstellen vorliegt. Dem Justizministerium schlug die Rechtsanwaltskammer Sachsen im Einvernehmen mit dem Sächsischen Anwaltverband daher vor, die Standorte der anwaltlichen Beratungsstellen um Chemnitz, Zwickau und Zittau zu erweitern.

Ein maßgeblicher Grund für die Fortsetzung des Projektes war für die Rechtsanwaltskammer Sachsen, die Stellung des Rechtsanwaltes als berufener und unabhängiger Vertreter und Berater in allen Rechtsfragen zu stärken. Rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger sollen gerade nicht an Schuldnerberatungsstellen, Jugendämter oder andere Behörden verwiesen werden.

Auch das Justizministerium hält an den Vorgaben der Rechtsanwaltskammer Sachsen für das gemeinsame Projekt fest:

- Die Beratung in den anwaltlichen Beratungsstellen durch Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist freiwillig.
- Die Beratungsstellen ergänzen lediglich die Gewährung von Beratungshilfe im Sinne von § 3 Abs. 1 BerHG.
- Die Beratung in den Beratungsstellen geht im Regelfall nicht über eine Erstberatung hinaus. Es ist auch möglich, dass die weitere Beratung in der Kanzlei des nach der Erstberatung frei gewählten Anwalts stattfindet.

Die Tätigkeit in der anwaltlichen Beratungsstelle wird nach wie vor mit 40,00 €/Stunde zzgl. USt. vergütet, beschränkt auf zwei Stunden pro Beratungstag. Neu ist, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen die gesamte Organisation und Auswertung übernimmt.

Besonders wichtig war und ist der Rechtsanwaltskammer Sachsen, dass das Projekt nicht in bestehende Beratungshilfestrukturen eingreift. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen und das Ministerium stimmen weiterhin darin überein, dass die Instrumentarien der Beratungshilfe und der anwaltlichen Beratungsstellen gleichberechtigt nebeneinander stehen bleiben. Ein Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe darf deshalb vom Gericht nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass vorher eine anwaltliche Beratungsstelle aufzusuchen sei. Der Bürger kann mithin auch einen Berechtigungsschein beantragen, wenn er keine Beratungsstelle aufsuchen will oder nachdem er eine Beratungsstelle aufgesucht hat. Im Hinblick auf Bemühungen des Gesetzgebers zur Kostenbegrenzung in der Beratungshilfe werden wir die weitere Gesetzesentwicklung und ihre Auswirkung auf die anwaltlichen Beratungsstellen aufmerksam verfolgen.

Seitens des Vorstands wird das Projekt von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Rechtsanwältinnen Markus M. Merbecks (Vizepräsident, Chemnitz), Peter Manthey (Dresden) und Curt-Matthias Engel (Leipzig) betreut. Eingebunden ist des Weiteren der Sächsische Anwaltverband, dessen Vorstandsmitglied Heike Schrader das Projekt begleitet.

Die Vorschläge für die weiteren Standorte werden derzeit mit dem Justizministerium abgestimmt. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren und Ihr Interesse für ein Mitwirken an den anwaltlichen Beratungsstellen abfragen. Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, sich für die bestehenden Beratungsstellen jederzeit zu melden. Hierfür genügt ein kurzes Schreiben per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle oder ein Anruf bei Frau Britta Uhlmann, Tel. 0351/31 85 944.

Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO

Das Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO wurde am 26.10.2011 verkündet und ist am 27.10.2011 in Kraft getreten.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Einführung des Rechtsmittels der Nichtzulassungsbeschwerde für Zurückweisungsbeschlüsse mit einer Beschwerde über 20.000 €. Die Entscheidung, eine Berufung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, ist nicht mehr zwingend, sondern als Soll-Entscheidung des Berufungsgerichts ausgestaltet. Der Zurückweisungsbeschluss ist zudem von der zusätzlichen Voraussetzung abhängig, dass eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Die Streitwertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO wurde bis zum 31.12.2014 verlängert. Außerdem wurde geregelt, dass die fünfjährige Ausschlussfrist gemäß § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO für die Erhebung einer Restitutionsklage zur Wiederaufnahme nicht gilt, wenn Restitutionsgrund die Feststellung einer Verletzung der EMRK durch den EGMR ist. Ferner sieht das Gesetz die Aufhebung von § 7 InsO (Rechtsbeschwerde) vor. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf BGBl. Nr. 53, Seite 2082 f.

Dr. Martin Abend neuer Vizepräsident der BRAK



Das neue BRAK-Präsidium (v.l.): Hansjörg Staehle, Ekkehart Schäfer, Axel C. Filges, Alfred Ulrich, Dr. Martin Abend und Dr. Michael Krenzler

Die 130. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wählte am 07.10.2011 in Hannover Dr. Martin Abend zum Vizepräsidenten der BRAK. Zum ersten Mal seit der Wiedergründung der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist damit ein sächsischer Kammerpräsident im Präsidium der BRAK vertreten. Im Präsidium der BRAK wird sich Dr. Abend u.a. dem Einfluss des Europarechts auf die anwaltliche Berufstätigkeit widmen. Nach wie vor gelte es, so Dr. Abend, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in Europa zu verteidigen und ihre Stellung als

unabhängiges Organ der Rechtspflege im Dienste der Rechtsuchenden zu sichern.

Auf eine erneute Kandidatur verzichtete der bisherige Vizepräsident Justizrat Dr. Norbert Westenberger. Er gehörte dem BRAK-Präsidium insgesamt 12 Jahre an. Den bisherigen Präsidenten der BRAK Axel C. Filges bestätigte die BRAK-Hauptversammlung in seinem Amt, ebenso wie die bisherigen Vizepräsidenten Hansjörg Staehle, Ekkehart Schäfer, Dr. Michael Krenzler, und den Schatzmeister Alfred Ulrich.

ENTWICKLUNGEN 04/2011

Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsmittelbelehrung ohne Hinweis auf Klagemöglichkeit auf elektronischem Wege

In verwaltungsrechtlichen wie auch in sozialrechtlichen Verfahren kommt den Rechtsmittelbelehrungen im Widerspruchsbescheid besondere Bedeutung zu. Ist die Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft, verlängert sich die Klagefrist auf ein Jahr. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine Rechtsmittelbelehrung bereits dann fehlerhaft ist, wenn sie nicht auf eine bestehende Möglichkeit zur Klageerhebung auf elektronischem

Wege hinweist und welche Folgen dies tatsächlich hat.

Den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung enthalten die §§ 66 Abs. 1 SGG, 58 Abs. 1 VwGO. Der Beteiligte ist über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist zu belehren. Ist dies unterblieben oder ist die Belehrung unrichtig erteilt, so läuft die Jahresfrist im Sinne der §§ 66 Abs. 2 SGG, 58 Abs. 2 VwGO. Danach bestimmt sich die Klagefrist im Sinne der §§ 87 SGG, 74 VwGO

abweichend von der dort vorgesehenen Monatsfrist.

Enthält die Rechtsmittelbelehrung nicht den Hinweis auf die Möglichkeit des elektronischen Zugangs für die Klageerhebung, stellt sich die Frage, ob die Rechtsmittelbelehrung unrichtig im Sinne der §§ 66 Abs. 2 SGG, 58 Abs. 2 VwGO ist. Dies wird von den Instanzgerichten unterschiedlich beurteilt.

Das Sozialgericht Marburg stellt in einer Entscheidung vom 15.06.2011 fest, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der nicht auf die Möglichkeit zur Klage-

erhebung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs hingewiesen wird, nicht fehlerhaft ist. Das Gericht begründet dies nach einer sehr eingehenden Erörterung der Übermittlung qualifizierter signierter Schriftsätze an das Gericht damit, dass wegen der Kompliziertheit des Übermittlungsvorganges von dieser Möglichkeit bisher nur ganz vereinzelt von Rechtsanwälten Gebrauch gemacht werde. Das Gericht folgert, dass deshalb auf diese Möglichkeit der Klageerhebung in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht hinzuweisen sei. Eine Rechtsmittelbelehrung müsse nicht jede vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit zur Fristwahrung enthalten (vgl. SG Marburg, Urteil vom 15.06.2011, S 12 KA 295/10, Rn. 35, zit. nach juris).

Anderer Ansicht ist das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. In seiner Entscheidung vom 02.02.2011 stellt das OVG ohne weitere Erläuterung der technischen Voraussetzungen und der Nutzungsfrequenz durch die Beteiligten fest, dass die Rechtsmittelbelehrung, welche die Möglichkeit der Einreichung auf elektronischem Wege mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht enthält, unrichtig erteilt ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.02.2011, 2 N 10.10).

Auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ist dieser Auffassung. Es stellt in einer Entscheidung vom 25.11.2010 fest, dass eine sozialgerichtliche Rechtsmittelbelehrung dann unrichtig erteilt ist, wenn es ihr an dem Hinweis auf die Möglichkeit einer elektronischen Beschwerde einlegung nach § 65 a SGG fehle. In seiner Begründung führt das LSG Berlin-Brandenburg aus, dass es ohne rechtliche Bedeutung sei, ob die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung das konkrete Verhalten des Rechtsmittelführers beeinflusst hat. Die Ursächlichkeit zwischen fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung und Fristversäumnis werde gerade nicht vorausgesetzt (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.11.2010, L 5 AS 1773/10, Rn. 2, zit. nach juris).

Demgegenüber verneint das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße in einer jüngeren Entscheidung vom 22.09.2011 die Fehlerhaftigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung die auf den elektronischen Widerspruch nicht hinweist, obwohl der elektronische Zugang

für die Einlegung des Widerspruchs eröffnet ist. Ausgehend von dem Zweck der Vorschrift des § 58 VwGO begründet das Verwaltungsgericht seine Entscheidung damit, dass die Vorschrift dem Schutz der durch eine behördliche und gerichtliche Entscheidung Betroffenen diene. Dies sei aber nicht dahingehend zu verstehen, dass die Rechtsmittelbelehrung quasi als Gebrauchsanweisung zu verstehen sei und jegliche Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen ausschaltete. Nicht alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten müssten aufgeführt werden. Die Belehrung über die Form, in der ein Rechtsbehelf einzulegen sei, sei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu den von § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben zu zählen (vgl. VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 22.09.2011, 4 K 540/11.NW., Rn. 29, zit. nach juris).

Das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße hat allerdings die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Bei der Frage, ob eine Rechtsbehelfsbelehrung in einem Ausgangsbescheid fehlerhaft sei, wenn die Behörde in der Belehrung ausdrücklich über die Form belehrt hat, ohne auf die Möglichkeit der elektronischen Widerspruchseinlegung hinzuweisen, obwohl der Zugang eröffnet sei, ist nach Ansicht des VG Neustadt a. d. Weinstraße eine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage. Deren Klärung sei im Interesse der Fortbildung des Rechts geboten (VG Neustadt a. d. Weinstraße, a. a. O., Rn. 40, zit. nach juris).

Zwar ist der Entscheidung des VG Neustadt a. d. Weinstraße im Ergebnis entgegenzutreten. Im Sinne der Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs und seiner Bedeutung für den sicheren Dokumentenaustausch von Gerichten und Dritten lässt das Gericht aber die richtige Sicht auf die Dinge erkennen. Anders als das Sozialgericht Marburg in seiner Entscheidung vom 15.06.2011 stellt das VG Neustadt nämlich nicht darauf ab, wie schwierig die Verwendung der elektronischen qualifizierten Signatur und wie gering die Akzeptanz derselben ist, sondern darauf, ob sich die Nichterwähnung dieser Zugangsmöglichkeit tatsächlich negativ auf den Rechtsschutz des Bürgers auswirken kann.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte zeigen deutlich auf, welche Unsicherheit im Umgang mit dem elektronischen Rechtsverkehr besteht. Erkennbar wird, dass die Justiz selbst den Zugang von Dokumenten auf elektronischem Wege eher für eine Randerscheinung gehalten hat. Dies liegt – so jedenfalls die Auffassung des VG Marburg – an der mangelnden Akzeptanz auf Seiten der Anwaltschaft. Verkannt wird dabei, dass der elektronische Rechtsverkehr in der Bundesrepublik immer noch eine Einbahnstraße ist und sämtliche Haftungsrisiken auf Seiten der Anwaltschaft liegen. Es bleibt zu hoffen, dass sich daran mit der flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs etwas ändert und sich die Justiz einer echten Kommunikation öffnet. Ziel muss es bleiben, die Effizienz auf beiden Seiten der elektronischen Kommunikation zu steigern.



Volker Backs LL.M.
Vorstand der RAK
Sachsen

Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Zu folgender Gesetzgebungsinitiative gab die Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Stellungnahme ab:

Nr. 7/ 2011 - Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum Entwurf der 4. Änderungsverordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO)

Die vollständigen Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Sachsen finden Sie unter www.rak-sachsen.de.

Tagung der Europäischen Rechtsanwaltskammern in Breslau

Der Herbstkongress des Verbandes der Europäischen Rechtsanwaltskammern fand in diesem Jahr vom 21. bis 24. September 2011 in Breslau statt. Das Arbeitsthema dieses Kongresses lautete „Der Rechtsanwalt und die sozialen Medien“ – ein Thema, das neugierig macht. Denn der immer noch in vielen Branchen als konservativ geltende Berufszweig der Anwälte hat enorme Berührungspunkte mit XING, Facebook, Twitter und Co. Und das, obwohl bereits viele Mandanten über soziale Netzwerke (ausschließlich) kommunizieren.

Übereinstimmend berichteten die einzelnen Vertreter der europäischen Anwaltskammern in ihren Vorträgen, dass vor allem die Beschränkungen des jeweils geltenden nationalen Berufsrechts ein Engagement der Anwaltschaft in den sozialen Medien erschwere. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht und das Sachlichkeitsgebot.

Der Vertreter der italienischen Rechtsanwaltskammer erklärte, dass deshalb in Italien keine einzige Kanzlei bei Face-

book registriert sei. Kommunikationswege über soziale Medien seien in Italien bisher absolut unpopulär. Ähnlich äußerten sich die französischen Kollegen. Sie sahen insbesondere darin ein Problem, dass zwischen der privaten und beruflichen Kommunikation eines Rechtsanwalts über soziale Medien schwierig unterschieden werden könne. Sie forderten daher die strikte Trennung zwischen professionellen und privaten Netzwerken. Sofern eine Kommunikation über soziale Medien durch die Kanzleien erfolge, müsse für die Kanzleimitarbeiter ein Social Media Guide aufgestellt werden, der regule, inwieweit die Netzwerke für private Zwecke genutzt werden dürfen.

Die spanischen Kolleginnen und Kollegen hingegen berichteten, dass die dortige Anwaltschaft zunehmend die sozialen Medien für sich entdeckten. Dies sei eine von vielen Möglichkeiten für die Akquise von Mandanten, den Austausch unter Kollegen und für die Präsentation des eigenen Profils. Gleiches gilt für die

Anwaltschaft aus den osteuropäischen Staaten.

Im Ergebnis zeigte die Tagung, dass die zunehmende Globalisierung und Vernetzung von Menschen untereinander und sinkenden Kosten für den Einsatz von Technologien auch nicht vor dem Markt der Rechtsberatung Halt machen wird. Das Thema soziale Medien wird daher auch zunehmend in den beruflichen Alltag der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vorrücken und an Bedeutung gewinnen. Die Veranstaltungsreihe FORUM ZUKUNFT der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird sich daher mit dem Thema „Rechtsanwälte und soziale Medien“ am 09.03.2012 in Leipzig befassen.

Wegen der besonderen Kontakte der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu den polnischen Kolleginnen und Kollegen nahmen an der Tagung der europäischen Rechtsanwaltskammern in Breslau Vizepräsident Dr. Haselbach, Vizepräsident und Schatzmeister Dr. Munz sowie Geschäftsführerin Frommhold teil.

2. Sächsische Verwaltungsrechtstage am 16. und 17. September 2011

Nach dem Erfolg des Vorjahres fanden im September die 2. Sächsischen Verwaltungsrechtstage im Oberverwaltungsgericht in Bautzen statt. Verwaltungsrichter, Juristen aus dem kommunalen Bereich und Rechtsanwälte fanden erneut eine Plattform für den gemeinsamen Austausch und Wissensmehrung. Als Referent konnte u. a. Prof. Dr. Ferdinand Kirchhoff, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, gewonnen werden. Er trug zum Thema: „Grundrechtsschutz durch europäische und nationale Gerichte“ vor.

In einem weiteren Vortrag stellte der Präsident des Wojewodschaftsgerichts Wrocław Ryszard Pełk die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Polen vor.

Weitere Themen waren:

- Verfahrensentwicklung in der Sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit / Gesetz zur Regelung überlanger Verfahrensdauer

- Neuordnung des sächsischen Wasserrechts
- Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
- Projektentwicklung im Bestand – Das Ende des Zeitmodells des BVerwG?

- Entwicklungen in Praxis und Rechtsprechung zur FFH-/Vogelschutzrichtlinie.

Während einer Stadtführung durch Bautzen und einem gemeinsamen Abendessen konnten die Teilnehmer und Referenten ihre Gespräche fortsetzen.



Blick ins Auditorium

9. Deutsch-Polnisches Anwaltsforum in Jelenia Góra

Der über viele Jahre gewachsenen Tradition folgend trafen sich am 21. und 22. Oktober 2011 deutsche und polnische Rechtsanwälte und Rechtsberater in Jelenia Góra. Am Freitagabend war das Palmenhaus – gelegen auf einem Weinberg inmitten von Jelenia Góra – eindrucksvolle Kulisse für den gemeinsamen Begrüßungsabend. Umgeben von Palmen, exotischen Gewächsen, Schildkröten und Fischen in allen Größen und Farben verbrachten Teilnehmer, Referenten und Organisatoren einen angenehmen und kurzweiligen Abend.

Der Sonnabend war dem Fachprogramm zum Thema Grundstückserwerb vorbehalten:

- Grundstückserwerb durch Ausländer im deutschen und polnischen Recht (Voraussetzungen, Formerfordernisse, anzuwendendes Recht unter Berücksichtigung des internationalen Privatrechts)
- Rechtswirkungen der Grundbucheintragung
- Die Immobilie als Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft

Die vergleichende Betrachtung aus deutscher und polnischer Sicht brachte Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu Tage. So unterliegt der Grundstückserwerb von Ausländern in Polen nach wie vor Einschränkungen. In Deutschland spielt die Nationalität des Käufers regelmäßig keine Rolle. Die Unterschiede setzten sich bei den Rechtswirkungen der Grundbucheintragung fort. In Deutschland wirkt die Eintragung konstitutiv, in Polen lediglich deklaratorisch. Die polnischen Kollegen waren daher sehr an dem Rechtsinstitut der Vormerkung interessiert.

Während der Veranstaltungspausen und dem gemeinsamen Mittagessen nutzten die Teilnehmer und Referenten die Möglichkeit zum kollegialen Austausch, Kennenlernen und Verbindungen knüpfen.



Vizepräsident Dr. Munz, und die Vorstandsmitglieder Wagner und Reichardt mit Aleksandra Siewicka von der Rechtsberaterkammer Breslau im Gespräch



Blick in den Tagungsraum

Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum am 25. und 26. November 2011

Unter Federführung der Rechtsanwaltskammer Bamberg fand das diesjährige Deutsch-Tschechische Anwaltsforum in Kulmbach statt. Die Fachthemen waren dem Verkehrsrecht gewidmet. Zur Einstimmung hatten die Teilnehmer und Referenten die Möglichkeit, während des Begrüßungsabends im Mönchshof-Brauhaus die Auswirkungen des Alkoholgusses zu testen und mittels Alkomat zu messen. Am Sonnabend konnte dann der zwischenzeitliche Abbau kontrolliert werden.

Die Fachthemen waren:

- Straßenverkehrstechnik
- Grenzüberschreitende Fragen zum Verkehrsrecht aus tschechischer Sicht
- Grenzüberschreitende Fragen zum Verkehrsrecht aus deutscher Sicht

- Besonderheiten der Verkehrsunfallabwicklung in Deutschland - ein Überblick

Die Teilnehmer hörten und sahen einen kurzweiligen Vortrag zur Verkehrsunfallanalyse am Beispiel des weithin bekannten „Fluges ins Kirchendach“ in Limbach-Oberfrohna im Jahr 2009. Herr Kněžinek schilderte umfassend die legislativen und exekutiven Bemühungen der Tschechischen Republik, dem Phänomen des „Führerscheintourismus“ beizukommen.

Die bisherigen Veranstalter des Deutsch-Tschechischen Anwaltsforums – die Tschechische RAK, die RAK Bamberg und die RAK Sachsen – begrüßten einen Vertreter der slowakischen Rechtsanwaltskammer, der großes Interesse bekundete, in das Forum auch die slo-



Angeregte Unterhaltung in der Pause

wakischen Kollegen einzubeziehen. Im nächsten Jahr wird das Forum in Tschechien stattfinden. Wir werden über Ort, Zeit und Themen informieren.

Erfolgreiche Informationsveranstaltung über den Beruf Rechtsanwalt

Nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen stellt sich für den ausgebildeten Volljuristen die Frage nach der zukünftigen Richtung des Berufslebens. Eine Möglichkeit ist die Ergreifung des Rechtsanwaltsberufes. Ein nicht einfacher Weg. Vielen Kolleginnen und Kollegen ist bekannt, dass die derzeitigen Berufsaussichten von Rechtsanwälten in Anbetracht der bereits vorhandenen hohen Zahl an zugelassenen Anwälten teilweise kritisch zu betrachten sind. Dennoch strebt ein großer Anteil der Absolventen, sicher aus den verschiedensten Gründen, die Zulassung zur Anwaltschaft an.

Der Weg in die erfolgreiche Selbständigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist nicht einfach. Vielerlei Voraussetzungen müssen dafür vorliegen und gute Vorbereitung ist wichtiger denn je. In der derzeitigen schwierigen Marktsituation ist es unumgänglich, dass der Start in die Selbständigkeit möglichst optimal vorbereitet wird. Wissen sammeln und von den Erfahrungen der Praktiker profitieren, sind für angehende Rechtsanwälte wichtige Maximen.

In einer Zusammenarbeit zwischen den anwaltlichen Standesorganisationen, der

Referendarausbildung am Landgericht Dresden und der Deutschen Anwalt- und Notar- Versicherung (DANV) wurde der erste Informationstag zum Beruf Rechtsanwalt am 14. September 2011 in Dresden durchgeführt. Ziel war es, den Referendarinnen und Referendaren eine erste Anlaufstation für die notwendigen Informationen zum Start in den Anwaltsberuf anzubieten. Wesentliche Faktoren der Gründung einer Anwaltskanzlei wurden angesprochen. Erfahrene Referenten aus der Anwaltschaft, den Standesorganisationen (Rechtsanwaltskammer, Versorgungswerk) und von der DANV referierten zu Themen, die für die Selbständigkeit eines Rechtsanwaltes von Bedeutung sind. Das Themenspektrum war dabei sehr vielfältig ausgerichtet und reichte von der Erörterung der Fachanwaltschaften bis zur Buchhaltung und der IT-gestützten Kanzleiorganisation. Großer Beliebtheit erfreute sich z. B. auch das Referat eines Leipziger Kollegen über den Berufsweg des Mediators.

Eröffnet wurde die Anwaltswoche von der Ausbildungsleiterin am Landgericht Frau Schady und der Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Sachsen Frau Kollegin Lange. Abgeschlossen wurde

der Informationstag mit einer Referendarmesse. Besonders erfreulich zeigte sich hier das Engagement der Kolleginnen und Kollegen für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses. Über 20 Kanzleien stellten sich den Referendarinnen und Referendaren als Ansprechpartner für die Ausbildungsstationen vor.

Es bleibt zu wünschen und zu hoffen, dass vielfältige berufliche Kontakte zwischen den Referendaren und den Praktikern geknüpft werden konnten und die hier entstandene Zusammenarbeit zwischen den Organisatoren des Informationstages auch zukünftig fortgesetzt wird. Gedankt sei ausdrücklich allen Beteiligten, die zum Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen haben.

Rechtsanwalt
Jörg Ebert,
Dresden



UIA Generalkongress vom 31. Oktober bis 03. November 2011 in Miami

Auf dem Generalkongress der Union Internationale des Avocats (UIA) trafen sich rund 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus aller Welt in Miami. Die Teilnehmerzahl, die Vielzahl der vertretenen Länder und Nationalitäten und das umfangreiche Fachprogramm zeigten die große Bedeutung der weltweiten Anwaltsorganisation. So ist es ein besonderes Ereignis und Ehre für die deutschen und sächsischen Rechtsanwälte, dass der Generalkongress im nächsten Jahr in Dresden stattfinden wird. Dieser Bedeutung entsprechend waren auch fünf Dresdner Kolleginnen und Kollegen in Miami anwesend, um persönlich für die Teilnahme im nächsten Jahr zu werben. So lud der Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen Dr. Martin Abend und der Kongresspräsident 2012 Dr. Michael Brauch



Dr. Abend und Dr. Brauch während der Abschlussveranstaltung

bei der Closing Ceremony die Anwälte aus aller Welt nach Dresden ein.

Das Fachprogramm in Miami war sehr umfassend und weit gefächert. Die einzelnen Sessions und Kommissionen be-

fassten sich u. a. mit dem Vertragsrecht (Boilerplate clauses), dem Umweltrecht (rechtlicher Umgang mit Umweltkatastrophen wie der Verschmutzung des Golfes von Mexico), dem Europarecht (Auswirkungen der Änderungen der Brüssel-I-Richtlinie), Menschenrechten (Meinungsfreiheit und Freiheit der elektronischen Kommunikation), Mediation und Strafrecht (Abhören und Überwachen von Telekommunikationsgeräten). Im letztgenannten Vortrag schilderte Valerie E. Caproni vom FBI eindrucksvoll die Entwicklungen der Überwachungsmaßnahmen und Möglichkeiten in den USA nach dem 11. September 2001.

Die Hauptthemen in Miami waren Terrorismusbekämpfung, Entwicklungen und Grenzen der Biotechnologie und rechtliche Aspekte des Profisportes. Ein Höhepunkt war der Auftritt des saudischen Justizministers, der sich vielen Fragen zur aktuellen Situation in seinem Land und den Entwicklungen in der arabischen Welt stellte.

Der Generalkongress in Dresden wird sich mit rechtlichen Fragen der Globalisierung und Protektionismus, dem Verhältnis von Recht und Religion und der Beziehung zwischen Mandant und Rechtsanwalt befassen.



„Moore-Building“ – Ort des Gala-Dinners

Eine Übersicht über das Programm des Dresdner Kongresses vom 31. Oktober 2012 bis 04. November 2012 finden Sie unter www.uianet.org.

Besuchen Sie den UIA Kongress 2012!



MITTEILUNGEN 04/2011

Aufruf zum Aufsatzwettbewerb der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/M.

„Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil - Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht“

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ruft diejenigen auf, die an dem Wettbewerb teilnehmen wollen, ihre Arbeit bis zum 30.06.2012 bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main einzureichen.

Mit diesem Aufruf setzt die Rechtsanwaltskammer ihre Reihe von Aufsatzwettbewerben fort. Die beiden ersten Aufsatzwettbewerbe behandelten die Themen: „Die Ethik des Rechtsanwalts im Beruf - Ist auch in Zukunft an einem gemeinsamen Pflichtenkodex der

Rechtsanwälte festzuhalten?“ und „Das Verhalten von Rechtsanwälten (Rechtsanwaltschaft) und Justizangehörigen (Justiz) im Kontext von Freiheit und Sicherheit“.

Das aktuelle Thema behandelt das Spannungsverhältnis des Grundrechtes auf Information, Medienfreiheit und freie Information im Verhältnis zum Grundrecht des Schutzes der Privatsphäre, des Rechts auf Ehre und wirtschaftlichen Ruf sowie freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Anwaltschaft und die Gerichte sind in diesen Konflikt zweier Grundrechte entscheidend eingebunden. Medien werden von Rechtsanwälten bei Beeinträchtigung der Pressefreiheit vertreten, auf der anderen Seite vertreten Anwälte den

Bürger gegen ungerechtfertigte Angriffe der Medien, denen heutzutage neben Rundfunk und Fernsehen und der schreibenden Presse auch das Internet in immer größerem Maße zur Verfügung stehen.

Den Gerichten kommt immer mehr die Aufgabe zu, eine Abgrenzung der Grundrechte „Pressefreiheit“ und „Persönlichkeitsrecht“ vorzunehmen. Auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg muss sich immer häufiger mit dieser Problematik auseinandersetzen. Dabei stehen hauptsächlich folgende Punkte im Vordergrund:

- 1) Vorverurteilung durch die Medien oder Unschuldsvermutung?

- 2) Wo verläuft für Prominente und Politiker die Grenze ihrer geschützten Privatsphäre?
- 3) Die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen von Werturteilen.
- 4) Werden Staatsanwaltschaften und Gerichte in ihren Entscheidungen durch die Massenmedien beeinflusst?
- 5) Gibt es einen Einfluss der Massenmedien auf die Politik und ist dieser demokratisch legitimiert?

Für die besten drei Arbeiten ist ein Preisgeld ausgelobt.

Erster Preis: 5.000,- €
 Zweiter Preis: 3.000,- €
 Dritter Preis: 2.000,- €

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch ein Kuratorium. Dem Kuratorium gehören an:

- Dr. Thomas Aumüller, Präsident des OLG Frankfurt am Main
- Hans-Josef Blumensatt, Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
- Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
- Hartmut Kilger, ehemaliger Präsident des Deutschen Anwaltvereins
- Prof. Herbert Landau, Richter des Bundesverfassungsgerichts
- Prof. Dr. Jens Adolphsen, Dekan der Universität Gießen (Fachbereich: Rechtswissenschaften)
- Prof. Dr. Manfred Wandt, Dekan der Universität Frankfurt am Main (Fachbereich: Rechtswissenschaften)
- Dr. Mirko Ros, Präsident der Europäischen Rechtsanwaltskammern (FBE)
- Prof. Dr. Dr. Lutz Simon M.A., Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Ausschreibungskriterien für den Aufsatzwettbewerb der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main:

1. Der Text des Beitrags soll mindestens 20 Seiten lang sein, jedoch 25 Seiten nicht überschreiten (maximal 40.000 Zeichen). Er ist eineinhalbzeilig per PC und geheftet in Papierversion zu erstellen.

Der Aufsatz soll folgende Randbreiten haben:

Links: 4,5 cm
 Rechts: 1,5 cm
 Unten: 2,0 cm

Oben bis zur Seitenzahl: 2,0 cm
 Oben bis zur ersten Textzeile: 4,0 cm.

Der Text ist in deutscher Sprache in einheitlicher Schriftart mit Schriftgröße 12 zu erstellen und ist mit fortlaufender Seitennummerierung zu versehen (unterhalb oder oberhalb des Textes).

Dem Text ist ein höchstens zweiseitiges Inhaltsverzeichnis voranzustellen, das den Arbeitsablauf darstellt und ein Literaturverzeichnis anzugliedern. Beide Verzeichnisse zählen beim Seitenumfang des Textes nicht mit. Den Schluss der Arbeit soll ein ein- bis zweiseitiges Thesenpapier bilden.

2. Der Beitrag ist in dreifacher Ausführung zu übersenden. Er muss den Verfasser klar erkennen lassen (Name/Adresse).

3. Der Beitrag darf vorher noch nicht in einer Zeitschrift, einem Buch oder im Internet ganz oder auszugsweise veröffentlicht worden sein.

Stellt sich nachträglich heraus, dass der prämierte Beitrag nicht vom Verfasser stammt, unter Verwendung nicht angegebener Literatur erstellt oder bereits

veröffentlicht wurde, kann der Preis nachträglich entzogen werden.

Die Rechtsanwaltskammer übernimmt keinerlei Haftung für seitens des Autors/der Autorin verletzte Schutzrechte - gleich welcher Art. Der Einsender versichert, dass nach seiner Kenntnis derartige Rechte nicht betroffen sind.

4. Für prämierte Beiträge sowie Beiträge, die die Plätze 4. bis 10. belegt haben, steht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main das Erstveröffentlichungsrecht zu. Dieses wird mit Einreichen des Beitrags von der Autorin/ vom Autor der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erteilt. Die Kammer wird in kurzer Frist nach der Preisverleihung mitteilen, ob sie im Rahmen eines Sammelbandes von diesem Recht Gebrauch machen wird.

5. Die Entstehung über die Preisvergabe erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie wird der Autorin/dem Autor schriftlich mitgeteilt. Die anderen Autoren werden ebenfalls benachrichtigt. Nicht prämierte Einsendungen werden nicht zurückgesandt. Die Entscheidung des Kuratoriums ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Der Beitrag ist bis 30.06.2012 einzusenden an die

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
 Bockenheimer Anlage 36
 60322 Frankfurt am Main
 E-Mail: Zobec@rak-ffm.de

Es gilt das Datum des Poststempels.

*Rechtsanwaltskammer Frankfurt / Main
 Der Präsident
 Prof. Dr. Dr. Lutz Simon M.A.*

Neues aus Europa – Nachrichten aus Brüssel

DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE - VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND

Die Europäische Kommission hat am 27. Oktober 2011 ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH gegen Deutsch-

land, Österreich und Griechenland eingeleitet. Verfahrensgegenstand ist die unvollständige Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Seit Ablauf der Umsetzungsfrist sind 22 Monate vergangen. Die Kommission hat für Deutschland ein Zwangsgeld von 141.362,55 € pro Tag

beantragt. Die Höhe des Zwangsgeldes wurde abhängig von der jeweiligen Situation des Mitgliedstaats und damit der Schwere der Vertragsverletzung festgelegt. Das Zwangsgeld ist ab dem Tag des Urteilspruches bis zur vollständigen

Aufruf zur Weihnachtsspende 2011

Hamburg, im November 2011

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

auch in unserem Kollegenkreis gibt es immer wieder unverschuldete Notsituationen mit massiven finanziellen Schwierigkeiten, teils aus Alters-, teils aus Krankheitsgründen oder nach sonstigen Schicksalsschlägen. Diese Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und auch deren nächste Angehörige aus allen Rechtsanwaltskammerbezirken Deutschlands unterstützt die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte.

Für die eingegangenen Spenden im Jahr 2010 danke ich den Spendern im Namen aller sehr herzlich. Hierdurch wurde es möglich, dass die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte in 26 Kammerbezirken bundesweit 218 Unterstützten mit einem Betrag von jeweils € 650,00 das Weihnachtsfest verschönern konnte. Zusätzlich erhielten 64 Kinder Buchgutscheine im Wert von je € 20,00.

Auch wenn uns bewusst ist, dass Sie gerade in der Vorweihnachtszeit zahlreiche Spendenaufrufe erhalten, bitten wir Sie:

Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!

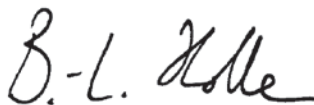
Die Dankbarkeit der Weihnachtsspendenempfänger über die Zuwendung und die Solidarität innerhalb der Anwaltschaft ist in jedem Jahr sehr groß.

Zu Ihrer Information sei erwähnt, dass die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwalt ein Zusammenschluss der Rechtsanwaltskammern beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg, Oldenburg und Schleswig-Holstein ist. Die Weihnachtsspendenaktion wird seit 1948 in ganz Deutschland erfolgreich durchgeführt.

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig. Für Spenden bis einschließlich € 200,00 reichen als Nachweis der Kontoauszug Ihres Kreditinstituts und die Angaben zu unserem Freistellungsbescheid*. Für Spenden über € 200,00 hinaus erhalten Sie unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung, auf Wunsch werden selbstverständlich auch für Beträge bis € 200,00 Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr



- Bernd-Ludwig Holle -
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Vorstandsvorsitzender

PS: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, benachrichtigen Sie uns bitte. Wir helfen gern!

* Der Verein ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie zu zahlen.

VERORDNUNGSENTWURF FÜR EIN GEMEINSAMES EUROPÄISCHES KAUFRECHT

Die Europäische Kommission hat am 11. Oktober 2011 den Verordnungsentwurf sowie eine Mitteilung für ein optionales Europäisches Vertragsrecht veröffentlicht. Diesem Verordnungsentwurf ging Mitte letzten Jahres die Veröffentlichung des Grünbuchs der Europäischen Kommission „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ voraus, dem eine öffentliche Konsultation folgte. Zeitgleich erarbeitete eine durch die Kommission aufgestellte Expertengruppe eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung eines Europäischen Vertragsrechts, welche im April 2011 veröffentlicht wurde. Durch die Ausgestaltung als Verordnung soll nach Ansicht der Kommission ein kohärentes Kaufrecht in allen Mitgliedstaaten geschaffen werden, welches als 28. Regime optional neben die Vertragsrechte der Mitgliedstaaten treten soll. Grundsätzlich sind nur Verträge mit grenzüberschreitendem Bezug vom Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs erfasst. Die Mitgliedstaaten können das Vertragsinstrument zusätzlich auch auf rein innerstaatliche Sachverhalte Anwendung finden lassen. Sachlich soll die Verordnung auf das Kaufrecht sowie die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung mit solchen Verträgen verbundener Dienstleistungen beschränkt werden. Erfasst werden sollen Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) und mit Einschränkungen auch Verträge zwischen Unternehmen (B2B). Der Verordnungsentwurf enthält detaillierte Regelungen zur Entstehung und Wirksamkeit eines Vertrags, die Festlegung bestimmter Vertragspflichten sowie die Rechtsmittel bei Schlecht- oder Nichterfüllung. Darüber hinaus werden Verjährungsregelungen sowie Bestimmungen bezüglich der Informationspflichten des Verkäufers bzw. des Online-Dienste-

Erbringers aufgestellt. In ihren Stellungnahmen zum Grünbuch der Kommission sowie zur Machbarkeitsstudie spricht sich die BRAK für ein 28. fakultatives Vertragsrecht aus. Insbesondere die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vertragsinstruments auf rein nationale Sachverhalte sei ein geeignetes Mittel, um die Attraktivität dieses Vertragsinstruments zu steigern, welches ansonsten im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs in Konkurrenz zum international anwendbaren UN-Kaufrecht stünde. In der Stellungnahme zur Machbarkeitsstudie kritisiert die BRAK, dass sich das Ergebnis der Studie auf den Kauf und die mit dem Kauf verbundenen Dienstleistungen beschränkt, anstatt den Anwendungsbereich auch auf andere Vertragstypen wie Werk-, Versicherungs- oder Leasingverträge auszuweiten, um die in diesem Bereich bestehenden Lücken zu schließen. Auch die dingliche Seite von Kaufverträgen müsse durch das neue Vertragsinstrument geregelt werden, damit bestehende Regelungslücken im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr geschlossen werden.

VORRATSDATENSPEICHERUNG - VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND

Die Europäische Kommission hat Deutschland und Rumänien am 27. Oktober 2011 gemäß Art. 258 AEUV dazu aufgefordert, die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie vollständig umzusetzen. Eine Umsetzung der Richtlinie hätte bis zum 15. September 2007 erfolgen müssen. Bereits Mitte Juni hatte die Kommission ein Aufforderungsschreiben zur Umsetzung an Deutschland geschickt. Durch das jetzige Schreiben hat sie die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet. Die Kommission betont, dass eine Verzögerung bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht ungünstige Auswirkungen auf den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation haben könnte. Das Bundesverfassungsgericht befand im März 2010 die Regelung des Umsetzungsgesetzes, nach der

Daten sechs Monate lang gespeichert werden durften für verfassungswidrig. Eine Neuregelung ist in der Bundesregierung sehr umstritten. Die BRAK hat sich in ihrer Stellungnahme gegen eine anlasslose Speicherung der Daten ausgesprochen.

VORSCHLAG FÜR EINE NEUE VERBRAUCHERPOLITIK

Am 9. November 2011 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsentwurf über ein Verbraucherprogramm 2014-2020 vorgestellt. Dieser knüpft an die bereits bestehende Verbraucherpolitische Strategie 2007-2013 sowie die Wachstumsstrategie 2020 an und soll den Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarkts stellen. Der Verordnungsentwurf basiert auf den Erfahrungen des Halbzeitberichts der Kommission zur Verbraucherpolitischen Strategie 2007-2013 sowie der zu dem Verordnungsentwurf durchgeführten Folgenabschätzung. Die Kommission sieht die Notwendigkeit der Kontinuität in diesem noch jungen Politikbereich. Durch die Liberalisierung der Märkte müsse der Verbraucher mehr Verantwortung tragen, wohingegen er auf der anderen Seite nur unzureichend über seine Rechte informiert sei. Aus diesem Grund enthält der Verordnungsentwurf Maßnahmen, welche eine umfassende Information des Verbrauchers gewährleisten und zur Durchsetzung der Verbraucherrechte beitragen sollen. Durch den Verordnungsentwurf soll zunächst die Finanzierung von Datenbanken zur Produktsicherheit wie RAPEX, das Netz für Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC) sowie der Betrieb des Netzes europäischer Verbraucherzentren durch Kofinanzierungen gewährleistet werden. Darüber hinaus soll eine Online-Plattform zur Unterstützung der geplanten alternativen Streitbeilegung auf nationaler Ebene aufgebaut und betrieben werden. Weiterhin sollen EU-weit Daten über Endverbraucherverträge erhoben werden.

Quelle: BRAK

Pressemitteilungen der RAK Sachsen

19.09.2011:

Schnellere Gerichtsverfahren im Mittelpunkt der Sächsischen Verwaltungsrechtstage in Bautzen

07.10.2011:

Sächsischer Kammerpräsident Dr. Martin Abend zum Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt

07.10.2011:

Durchsuchungsexzess gegen Anwaltskanzlei - Kritik an Staatsanwaltschaft und Polizei

14.10.2011:

Rechtsanwaltskammern treffen sich in Dresden: Alternative Streitbeilegung als Themenschwerpunkt

11.11.2011:

Bürgerinformationstag in Sachsen

Die vollständigen Pressemitteilungen finden Sie unter: www.rak-sachsen.de

Unterlassungserklärungen

Die Partnerschaftsgesellschaft Dr. Broll Dr. Seid Kaufmann und Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, vertreten durch die Partner Sebastian Kaufmann, Bernd Morgenroth, Frank Simon, Christian Rothfuß und Thomas Kierner

hat es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mit dem Internet-Portal „sz-recht.de“ für Abonnenten der Sächsischen Zeitung als kostenlose „Rechtsberatung“ bzw. „kompetente kostenlose Ersthilfe vom Anwalt“ beworbene Anfragen zu beantworten, wenn

- dies unter Ausschluss einer Fristenkontrolle im Einzelfall und/oder unter Vorbehalt von unverbindlichen Bearbeitungszeiten von grundsätzlich bis zu 2 Wochen und/oder ohne Möglichkeit der Übersendung von Unterlagen und/oder dem Ausschluss von Rückfragemöglichkeiten erfolgen soll;
- dazu ein entgeltlicher Vertrag mit Abonnenten ohne vertraglich vereinbarte schuldbefreiende Schuldübernahme durch die Sächsische Zeitung

zustande kommt und/oder Ansprüche des Abonnenten auf Auskunft zur Honorarhöhe vertraglich ausgeschlossen werden sollen;

- Antworten über das Portal „sz-recht.de“ mit der Angabe „Ihre sz-recht.de Kanzlei“ gekennzeichnet werden.

C I.212/2011

**Frau Sabine Weber
Clara-Zetkin-Straße 25
09340 Schwarzenberg-Sachsenfeld**

verpflichtet sich gegenüber der

Rechtsanwaltskammer Sachsen
vertr. d. d. Präsidenten
Dr. Martin Abend
Glacisstraße 6, 01099 Dresden

es ab sofort zu unterlassen, die rechtlichen Interessen Dritter zu vertreten oder Dritte in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten, soweit ihr diese Tätigkeiten nicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet sind.

FACHANWALTSCHAFTEN 04/2011

Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellte am 28.09.2011 folgende Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse:

Fachanwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht

- Wiederbestellung -
RAin Katja Beck, Dresden
RA Thomas Neuhaus, Leipzig
RA Martin Pfnür, Görlitz
- Neubestellung -
RAin Dr. Dorothee Jaskolski, Sebnitz

Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht I

- Wiederbestellung -
RAin Friederike Droste, Chemnitz

Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

- Wiederbestellung -
RA Thomas B. Günther, Leipzig
RAin Ronny Pühn, Zwickau
RA Dr. Christian Zwade, Dresden
- Neubestellung -
RA Albert Schlichter, Zwickau

Wir danken den Kollegen für ihr ehrenamtliches Engagement.

Zur Anwendbarkeit des § 12 BORA auf den als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt

Nach § 12 BORA darf der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

Die Regelung gehört zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts. Sie soll zum einen eine anwaltlich vertretene Person davor schützen, dass sie durch den direkten Kontakt mit dem Rechtsanwalt der Gegenseite in eine Drucksituation gerät und überrumpelt wird. Zum anderen soll sie durch den direkten Kontakt von Anwalt zu Anwalt die Rechtspflege fördern (Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Aufl. 2010, § 12 BORA, Rn. 2 m.w.N.).

Aufgrund mehrerer anhängiger Berufsrechtsverfahren hat sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen in der Sitzung vom 23.11.2011 mit der Frage befasst, ob das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts auch von Rechtsanwältinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Insolvenzverwalter (nachfolgend: Insolvenzverwalter/Rechtsanwalt) zu beachten ist. Vorstellbar sind u. a. folgende Sachverhalte:

- Der Insolvenzverwalter/Rechtsanwalt wendet sich direkt an einen Gläubiger des Gemeinschuldners, obwohl sich

ein Rechtsanwalt nach Verfahrenseröffnung angezeigt hat.

- Der Insolvenzverwalter/Rechtsanwalt wendet sich direkt an einen Drittschuldner, obwohl dieser zur Abwehr der Forderung einen Rechtsanwalt beauftragt hat.
- Im Verfahren zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wendet sich der mit der Erstellung des Gutachtens beauftragte Rechtsanwalt direkt an den Antragsgegner, obwohl dieser zur Regelung seiner Vermögensverhältnisse einen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Die allgemeine Frage, ob der Insolvenzverwalter/Rechtsanwalt § 12 BORA zu beachten hat, ist im Schrifttum umstritten.

Für eine Anwendbarkeit des § 12 BORA sprechen sich Zuck (Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht 2010, § 12 BORA, Rn. 8, Fn. 10), Feuerich (Feuerich/Weyland Bundesrechtsanwaltsordnung, 7. Aufl. 2008; § 12 BORA, Rn. 4), Prütting (Henssler Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 12 BORA, Rn. 5) sowie Nasse (BRAK-Mitt. 2007, 14/15) aus. Allerdings beschränken sie die Anwendbarkeit auf den Fall, dass der Insolvenzverwalter (z.B.) unter seinem Anwaltsbriefkopf, also „anwaltlich“, tätig wird. Hartung (Hartung/Römermann, Be-

rufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Aufl. 2008, § 12 BORA, Rn. 20), Kleine-Cosack (Kommentar zur BRAO 5. Auflage 2010, § 12 BORA, Rn. 2) und Plathner/Sajogo (differenzierend in ZInsO 2011, 326-330) halten dagegen § 12 BORA nicht für anwendbar. Die Kommentare zur Insolvenzordnung Uhlenbruck (13. Aufl. 2010, § 58, Rn. 26/27) und Nerlich/Römermann (20. Ergänzungslieferung 2010, § 58, Rn. 3) befürworten grundsätzlich die anwaltliche Berufsaufsicht neben der Aufsicht durch das Insolvenzgericht im Rahmen des § 58 InsO (a. A. Andres/Leithaus, Insolvenzordnung, 1. Aufl. 2006, § 58, Rn. 26). Konkret zu § 12 BORA äußern sich die Autoren aber nicht.

Nach intensiver Diskussion hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen entschieden:

Grundsätzlich ist § 12 BORA auf den Insolvenzverwalter/Rechtsanwalt anwendbar. In den Fällen einer Kollision von Pflichten aus der Bestellung zum Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter und § 12 BORA soll ein Verstoß nicht geahndet werden. Der Insolvenzverwalter/Rechtsanwalt ist aber gehalten, den „gegnerischen“ Kollegen entsprechend § 12 Abs. 2 BORA zeitgleich zu informieren.

RECHTSPRECHUNG 04/2011

Rechtsprechung

Die anwaltliche Vertretung in einer ausgesetzten und wieder aufgenommenen Folgesache Versorgungsausgleich stellt auch dann keine neue Angelegenheit nach § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG dar, wenn zwei Kalenderjahre seit dem Erlass des Scheidungsurteils und der Aussetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vergangen sind.

OLG Oldenburg Beschluss vom 13.01.2011 – 13 WF 166/10
RVGreport 2011, 107

Eine für das Verfahren bewilligte ratenfreie Prozesskostenhilfe erstreckt sich auch auf die Kosten eines gerichtsnahen Mediationsverfahrens

OLG Köln, Beschluss vom 03.06.2011, 25 UF 24/10
AGS 2011, 500

Entgegen der Rechtsprechung des BGH hat sich das OVG Bautzen für eine Anrechnung der Geschäftsgebühr aus-

gesprochen, wenn das Mandat vor Inkrafttreten des § 15a RVG entstanden ist. Das OVG sieht in § 15a RVG keine Klarstellung der bisherigen Rechtslage, sondern eine Neuregelung, die aufgrund fehlender Übergangsbestimmungen erst auf Mandate nach Inkrafttreten der Vorschrift (05.08.2009) Anwendung findet.

OVG Bautzen, Beschluss vom 31.08.2011 - 3 E 74/10

(mitgeteilt von RA Michael Ton,
Dresden)

Das Finanzgericht Niedersachsen stellte in einer Entscheidung vom 15.09.2011 (Az. 14 K 312/09) fest, dass Inkassotätigkeit nur dann eine berufstypische anwaltliche Tätigkeit ist, wenn jede einzelne Forderung in rechtlicher Hinsicht geprüft werde.

Vom Rechtsanwalt durchgeführtes Volumeninkasso ist hingegen nach Ansicht des Gerichts gewerbliche Tätigkeit. Die Einkünfte aus Inkassoaufträgen ohne Einzelfallprüfung sind für Zwecke der Gewerbesteuer getrennt zu erfassen. In dem vorliegenden Fall hatte das Gericht durch Schätzung ermittelt, welche Ein-

künfte gewerblich und welche freiberuflich sind.

Die noch nicht rechtskräftige Entscheidung kann bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen abgefordert werden.

AUS- & WEITERBILDUNG 04/2011

Ergebnisse der Abschlussprüfung zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten Herbst 2011

Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt: 19
 davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 6 (31,6 %)
 davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (23,01 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	2	11	6	0	4,21
Rechnungswesen	0	0	0	9	6	4	4,74
Fachbezogene Informationsverarbeitung	4	6	6	3	0	0	2,42
Zivilprozessrecht	0	0	0	13	5	1	4,37
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	1	8	9	1	0	3,53
Mündliche Prüfung	0	0	5	5	3	0	3,85
Gesamtergebnis	0	0	2	9	0	0	3,82



Gern informieren wir Sie über Neuigkeiten per E-Mail. Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen und dem Betreff „Aktuelles“ an:

info@rak-sachsen.de



Berufsschulstandort Görlitz – es droht die Schließung!

Kurze Wege zwischen Wohnort, Ausbildungsstelle und Berufsschule sind wesentliche Kriterien für Jugendliche, wenn sie sich für eine Berufsausbildung entscheiden. Die vier Berufsschulstandorte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Görlitz sichern eine gute Erreichbarkeit der Berufsschulen in Sachsen für unsere Auszubildenden.

Am Berufsschulstandort Görlitz werden seit mehreren Jahren weniger Auszubildende unterrichtet als zur Bildung einer Fachklasse erforderlich sind. Um eine vollständige Schließung des Schulstandortes zu vermeiden, führte das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport einen Schulversuch durch, in dem verschiedene kaufmännische Berufe im ersten Lehrjahr gemeinsam unterrichtet wurden (Schulversuch „BERG – berufliche Grundbildung“). Ziel war es, den Schulstandort zumindest für das erste Lehrjahr zu erhalten. Die Auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten waren an dem Schulversuch beteiligt.

Der Schulversuch wurde nunmehr in den Regelbetrieb übernommen. Das bedeutet für die Auszubildenden an der Berufsschule in Görlitz, dass sie das erste Lehrjahr gemeinsam mit Auszubildenden aus einem anderen Fachbereich

besuchen und ab dem zweiten Lehrjahr zur Berufsschule nach Dresden fahren müssen.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist bestrebt, wieder eine Fachklasse über drei Lehrjahre am Berufsschulstandort Görlitz zu etablieren. Sie kann in ihrem Bestreben, den Standort zu erhalten, jedoch nur dann überzeugen, wenn es tatsächlich Ausbildungsplatzangebote in der Region gibt. Nur wenn wir Ausbildungsplätze in ausreichender Zahl anbieten, haben wir ein berechtigtes Interesse am Erhalt des Berufsschulstandortes Görlitz.

Wir appellieren daher an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, eingehend die Ausbildungsmöglichkeiten in ihrer Kanzlei zu prüfen. Als Ausbilder sollten Sie darüber hinaus von der Möglichkeit absehen, Ausnahmegenehmigungen bei der Sächsischen Bildungsagentur zum Besuch der Berufsschule Dresden zu beantragen, wenn die Auszubildenden nach dem Wohnortprinzip die Berufsschule Görlitz besuchen müssten.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport

Gespräche zum Erhalt des Berufsschulstandortes Görlitz führen und sich für die Bildung einer dreijährigen Fachklasse einsetzen.

Sollte die Fachklasse an der Berufsschule Görlitz dauerhaft wegfallen, werden sich die Rahmenbedingungen für die Ausbildung spürbar verschlechtern. Die fehlende Fachklasse hinterläßt eine empfindliche Lücke im Berufsschulnetz und hätte weitreichende Folgen für die Ausbildung in der ostsächsischen Region. Das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten würde zum Einen an Attraktivität verlieren. Wir befürchten zum Anderen, dass in diesem Fall die Bereitschaft unserer Kolleginnen und Kollegen auszubilden nachlassen würde. Dies könnte schließlich dazu führen, dass die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten an der Berufsschule Görlitz vollständig eingestellt wird.

Ihre freien Ausbildungsplätze können Sie uns mit dem beiliegenden Erhebungsbogen oder telefonisch unter 0351 - 31 85 931 melden. Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Tobias Grund.

Gewinnerin des Schreibwettbewerbs „Mein Ausbildungstag“ gekürt

Die Mitglieder der Ausbildungsabteilung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer haben die Gewinnerin des Schreibwettbewerbs der Auszubildenden gewählt. Frau Janet Menschner, Auszubildende im zweiten Lehrjahr in der Rechtsanwaltskanzlei Fertig Frenzel & Kollegen in Dresden, überzeugte die Jury mit ihrer gelungenen Darstellung des Kanzleialltages einer Auszubildenden zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

Frau Menschner gewinnt ein Jahresabonnement der Zeitschrift „Die Rechts-

anwalts- und Notarfachangestellten“. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen gratuliert Frau Menschner recht herzlich.

Die folgenden Plätze belegten Frau Annekathrin Teuber, 3. Lehrjahr, Kanzlei Hunger & Kollegen, Leipzig und Frau Jennifer Santruschek, 2. Lehrjahr, Kanzlei Anwalt Kamenz, Kamenz.

Die Rechtsanwaltskammer bedankt sich bei den zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dem Schreibwettbewerb.



Gefördert als JOBSTARTER-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union.

Sie möchten 2012 ausbilden...

Wir unterstützen Sie bei der Suche geeigneter Bewerber und der Besetzung Ihres freien Ausbildungsplatzes. Teilen Sie uns bitte Ihren freien Ausbildungs- und Praktikumsplatz mit dem beiliegenden Formular mit.

...und suchen geeignete Bewerber?

Wenn Sie es wünschen, veröffentlichen wir Ihr Ausbildungsplatzangebot in unserer Übersicht der freien Ausbildungsplätze und übermitteln Ihnen Bewerbungsunterlagen der Interessenten für einen Ausbildungsplatz aus unserer Bewerberdatenbank.

Wir helfen Ihnen gern! Bei Fragen stehen wir Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung: Projekt „refaQ - Qualifizie-

rungsmodule für Rechtsanwaltsfachangestellte“, Herr Tobias Grund, Tel.: 0351 - 3185931.

Berufsorientierung für Schüler - das unbekannte Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten

Wir bitten alle engagierten Kolleginnen und Kollegen sowie Kanzleimitarbeiter um Unterstützung bei unseren Bemühungen, das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten den Schülern der Mittelschulen und der Gymnasien bekannt zu machen.

Zahlreiche Schulen nehmen bereits unser Angebot an, das Berufsbild während des Unterrichts in Form eines Vortrages oder auf einer kleinen Berufsorientie-

rungsmesse vorzustellen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen kann jedoch die Vielzahl der angebotenen Veranstaltungen nicht selbst abdecken und bittet Sie daher um Ihre Unterstützung.

Wenn Sie bereit sind, das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten in Ihrer Region in Schulen oder auf Berufsorientierungsmessen vorzustellen, bitten wir Sie, uns dies mit dem beiliegenden Formular mitzuteilen. Sobald eine konkrete Anfrage einer Schule vorliegt, nehmen wir Kontakt mit Ihnen auf.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung, ohne die wir die vielen Berufsorientierungsveranstaltungen nicht wahrnehmen könnten.



Gefördert als JOBSTARTER-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union.

Aufstiegsfortbildung „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die Aufstiegsfortbildung wird von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Beuth Hochschule für Technik Berlin - Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 030 / 45 04 21 74, Fax: 030 / 45 04 29 74
www.beuth-hochschule.de/fsi

Euro Education Chemnitz- carrière GmbH
Fachbereich Recht, „Falke Forum“, Zwickauer Straße 16,
09112 Chemnitz,
Tel. 03 71 / 63 13-76, -79, Fax: 03 71 / 63 13-78
E-Mail: bildung@euro-education.net
Beginn: 29.08.2011 in Chemnitz

Europäische Wirtschafts- und Sprachenakademie Leipzig GmbH
Nikolaistraße 10, 04109 Leipzig, Ansprechpartnerin: Frau Enders
Tel.: 03 41/98 03 432, Fax: 03 41/21 10 576
E-Mail: rechtsfachwirt@ewsmail-leipzig.de
Beginn: 02.06.2012 bis 26.04.2014 in Leipzig

opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR)

Liselotte-Herrmann-Straße 4, 02625 Bautzen,
Tel.: 03 591 / 36 81 12, Fax: 03 591 / 52 59 80,
Enderstraße 59, 01277 Dresden
Tel.: 03 51 / 2502891, Fax: 03 51 / 2506029,
E-Mail: info@opinio-bildung.de
Beginn: 09.09.2011 - 19.01.2013 in Bautzen
06.09.2011 - 15.01.2013 in Dresden

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Bernhard-Voß-Straße 27, 01445 Radebeul
Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476
E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de
Beginn: 26.08.2011

Weiterbildungsakademie gGmbH Dresden
Medizinisches und Kaufmännisches Bildungszentrum
Heidenauer Straße 23, 01259 Dresden
Tel. 03 51 / 20 73 448, Fax: 03 51 / 20 73 441
E-Mail: ralph.haertel@wad.de
Kurs: 10.02.2011 bis 28.02.2013 in Dresden
Kosten: 130,00 € monatlich – Meister Bafög möglich

Unzulässigkeit kostenloser Rechtsberatung

– „was nix kost' ist auch nix wert!“¹

Zunehmend finden sich in der Anwaltschaft verschiedenste Angebote für „kostenlose Rechtsberatung“. Mit wenigen Ausnahmen sind diese Angebote „nur“ kreative Werbung. Zuweilen werden sie mit dem Begriff „pro-bono“ verbunden, manchmal sogar mit diesem gleichgesetzt. Bevor man sich der eigentlichen berufsrechtlichen (und wettbewerbsrechtlichen) Problematik zuwenden kann, ist eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „pro-bono“ geboten.

A. Pro-bono

1. „pro-bono“ – (k)ein Begriff im bundesdeutschen Recht

Der Begriff „pro-bono“ existiert als Teil rechtlichen Regulariums in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Er ist auch nicht mit einer festen Bedeutung in das Rechtssystem eingeführt. Allerdings wird er in vielerlei, insbesondere nicht-juristischen Zusammenhängen, verwendet. Geht man von der Wortbedeutung aus, werden als „pro-bono“ gemeinhin nur solche Tätigkeiten verstanden, die zum Wohle der Öffentlichkeit (pro-bono publico) in besonderer sozialer Verantwortung erfolgen und für die ein irgendwie geartetes Entgelt nicht gefordert wird. Sie existieren in einer Vielzahl von Bereichen und haben dort zu Recht ihren Platz. Die englische Website von Wikipedia beschreibt es wohl am treffendsten: „...generally used to describe professional work undertaken voluntarily and without payment or at a reduced fee...“².

2. pro-bono-Anwalt / anwaltliche pro-bono-Tätigkeit

Anwaltliche Tätigkeit, die man nach diesem Verständnis als „pro-bono“ bezeichnen könnte, muss – wenn dies denn mit einem Verzicht auf einen gesetzlichen Gebührenanspruch verbunden werden soll – in besonderem Maße nach den Regelungen des Berufsrechts der Rechtsanwälte und des Wettbewerbsrechts zulässig sein. Der Begriff „pro-bono“ ersetzt durch seine von sozialer Verantwortung

geprägten Absichten gerade nicht die Prüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen. Es ist dabei allerdings nicht zu verkennen, dass die Verwendung der Begrifflichkeit „pro-bono“ die Frage nach der Zulässigkeit solcher kostenlosen Beratungsangebote dem Focus der Betrachtung eher entzieht.

„Pro-bono“ ist nicht mit dem Sinn und Zweck kostenloser Rechtsberatung im eigentlichen Sinne, nämlich anwaltlicher Werbung, gleichzusetzen. „Pro-bono“ in seiner Verquickung mit kostenloser anwaltlicher Tätigkeit, die nicht auf den Einzelfall gerichtet ist, versteht sich regelmäßig als die edle Variante einer schnöden kostenlosen Rechtsberatung - und bleibt dennoch in den meisten Fällen schlichte Werbung. Es wird argumentativ hervorgehoben, „pro-bono-Tätigkeit“ sei geeignet zur Überwindung der Hürden beim Zugang zum Recht oder einer Erweiterung desselben³. Dies zeugt von einem ebenso falschen wie gefährlichen Mißverständnis anwaltlicher Tätigkeit - wie auch von Unkenntnis anwaltlichen Berufs- und Gebührenrechts, wenn nicht hinreichend differenziert wird, denn:

Der Zugang zum Recht ist in Deutschland durch vielfältige Regelungen gewährleistet. Beratungs- und Prozesskostenhilfe – wie auch die Beordnung eines Pflichtverteidigers – bieten den (insoweit bedürftigen) Ratsuchenden bei gleichzeitigem teilweisen Gebührenverzicht der Rechtsanwälte, die damit ihrer sozialen Verantwortung bereits in erheblichem Umfang nachkommen, geeignete Möglichkeiten, auch bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln rechtliches Gehör zu bekommen. Daneben gibt es in einigen Bundesländern die Möglichkeit, anwaltliche Beratungsstellen aufzusuchen, die für den Bürger kostenfrei sind. Auch hier leistet die Anwaltschaft ihren Beitrag im Rahmen sozialer Verantwortung. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 6 RDG, der die Zulässigkeit unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen regelt und unter den dort beschriebenen Voraussetzungen auch gestattet.

³ So Dux, Anwaltliche pro-bono-Tätigkeit in Deutschland, AnwBl 2/2011, 90 (90).

In den Vereinigten Staaten als oft zitiertem Mutterland der „pro-bono-Tätigkeit“ findet sich Vergleichbares nicht. Das Bedürfnis nach unentgeltlicher anwaltlicher Dienstleistung ist daher an anderen Voraussetzungen zu messen, zumal nach einer aktuellen Studie des Soldan Instituts Rechtsanwaltskosten in Deutschland im europäischen und internationalen Vergleich eher gering sind⁴.

Kostenlose Rechtsberatung meint tatsächlich auch etwas anderes als „pro-bono“ und lässt sich daher grundsätzlich nicht mit diesem Begriff vermengen. Ein Bedürfnis, den Begriff der „pro-bono-Tätigkeit“ als abgrenzbare, in besonderem Maße moralische Komponente unentgeltlicher anwaltlicher Tätigkeit zu installieren, lässt sich zwar erkennen. Kostenlose Rechtsberatung muss als solche gekennzeichnet und darf nicht durch ein karitatives „pro-bono-Siegel“ weichgezeichnet werden.

3. Pro-bono - Das Selbstverständnis

Dieses Verständnis von pro-bono dürfte auch der Gründung des Vereins „Pro-bono Deutschland e. V.“ im Februar 2011 zugrunde gelegen haben, deren Gründungsmitglieder nicht gerade Namenlose im Rechtsberatungsgeschäft⁵ sind. „Die Arbeit des Pro-bono Deutschland e.V. zielt darauf ab, Anwältinnen und Anwälte über die bereits bestehenden Tätigkeitsfelder im Bereich der Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe hinaus eine Möglichkeit zu geben, ihre gesellschaftliche Verantwortung praktisch umzusetzen.“⁶

⁴ DAV-Depesche 47/2011, Punkt 5. Pro-Bono in der Anwaltschaft.

⁵ Gründungsmitglieder sind die Anwaltssozietäten Allen & Overy, Ashurst, Clifford Chance, Debevoise & Plimpton, Freshfields Bruckhaus Deringer, Hogan Lovells, Latham & Watkins, Linklaters, Mayer Brown, McDermott Will & Emery, Orrick Hölters & Elsing, ReedSmith, Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom, Taylor Wessing, Weil, Gotshal & Manges und White & Case

⁶ Vgl. Bundesinitiative „Unternehmen: Partner der Jugend“ (UPJ), Nachrichten vom 11.11.2011, [http://www.upj.de/nachrichten_detail.81.0.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=2030&cHash=7a49f356ff](http://www.upj.de/nachrichten_detail.81.0.html?&tx_ttnews[tt_news]=2030&cHash=7a49f356ff)

¹ Frei nach Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenrechtsreferententagung der Bundesrechtsanwaltskammer.

² http://en.wikipedia.org/wiki/Pro_bono.

PILnet⁷, das globale Netzwerk für Public Interest Law, versteht unter „pro-bono“ auch etwas gänzlich anderes als kostenlose Rechtsberatung im eigentlichen Sinne (dazu unter B.), nämlich insbesondere die Gewährleistung des Zugangs zum Recht für die Personen, die sonst keinen Zugang haben. „The poor and socially vulnerable can only protect their rights if they can access the judicial mechanisms that serve them. That’s why PILnet works to make systems of justice more effective and accessible by reforming legal aid, by developing pro-bono (or volunteer) legal practice around the world [...]“⁸ Pro-bono ist und bleibt die Wahrnehmung sozialer Verantwortung im Einzelfall, sie ist Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung – wie anders könnte sich ein solcher Verein wie Pro-bono Deutschland e.V. rechtfertigen (wollen). Sie ist gerade nicht Marketingstrategie, nicht kostenlose Rechtsberatung im eigentlichen Sinne.

Es besteht aber offenbar ein Bedürfnis, diesen Unterschied dadurch kenntlich zu machen, dass „pro-bono-Tätigkeit“ auch in der Bundesrepublik als etwas Anerkennenswertes etabliert wird. Jeder Anwalt weiß aus eigener Erfahrung, dass es diese Einzelfälle gibt, die eine „pro-bono-Tätigkeit“ rechtfertigen. Sie unterscheiden sich aber ganz evident – auch das weiß jeder – von den üblichen Werbemaßnahmen. „Pro-bono“ ist leise, will keine „werbende“ Aufmerksamkeit. Nein, sie ist nicht im Verborgenen, sie scheut nicht das Licht – warum auch, tue Gutes, und rede darüber – aber sie ist nicht Mittel zum (allein) werblichen Zweck. „Pro-bono“ ist Selbstzweck, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung – und darin liegt der entscheidende Unterschied zu allen Angeboten kostenloser Rechtsberatung, denen wir täglich mehr und mehr begegnen – oder um es deutlich zu sagen – denen wir uns ausgesetzt sehen.

B. Kostenlose Rechtsberatung im eigentlichen Sinne

Für die kostenlose Rechtsberatung und Vertretung ist zu unterscheiden:

⁷ Vgl. hierzu auch DAV-Depesche 47/2011 mit Hinweis auf des Pro-Bono Forum vom 17./18.11.2011 in Berlin

⁸ So auf der homepage von PILnet <http://pilnet.org/public-interest-law-programs/access-to-justice.html>

1. Gerichtliches Verfahren

§ 49 b I S. 1 BRAO bestimmt, dass eine geringere als die nach dem RVG vorgesehene Vergütung nicht gefordert werden darf, soweit nicht anderes bestimmt ist. Im gerichtlichen Verfahren gilt daher grundsätzlich das Verbot der Gebührenunterschreitung⁹, so dass eine kostenlose Tätigkeit nicht in Betracht kommt. Der Rechtsanwalt darf nicht unterhalb der im RVG vorgesehenen Gebühren abrechnen. Eine Ausnahme sieht § 4 II RVG für gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren vor. Allerdings geht dies weder bis zum vollständigen Verzicht (Nullgebühr), noch bleibt das angemessene Verhältnis von Verzicht auf der einen und Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes auf der anderen Seite unberücksichtigt.

2. Außergerichtliche Beratung und Vertretung

Für die außergerichtliche Beratung und Vertretung sieht § 4 I RVG vor, dass eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann. Die zu vereinbarende Vergütung muss auch hier „in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes stehen“. Es bedarf einer Vereinbarung gemäß § 3 a RVG, soweit nicht §§ 3 a I S. 4, 34 RVG einschlägig sind.

Eine Differenzierung zwischen Vertretung und Beratung ist im Hinblick auf § 3a I S. 4 RVG geboten. Bei Beratung, Gutachtentätigkeit und Mediation bedarf es nach dem Willen des Gesetzgebers¹⁰ nicht einer Vereinbarung in Textform gem. § 3a I S. 1 RVG. Der Rechtsanwalt ist aber gehalten, auf eine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG hinzuwirken.

Eine weitere Differenzierung scheint nicht erforderlich. Vor Änderung des § 4 RVG bezog sich § 4 II S. 1 auf beide Bereiche außergerichtlicher Tätigkeit, ohne dass hier zu unterscheiden war¹¹. Daran hat sich nach der Neufassung des § 4 RVG nach dem Willen des Gesetz-

⁹ Gaier/Wolf/Göcken/v. Seltmann, Anwaltliches Berufsrecht, § 49 b, Rn. 20; Hartung/Schons/Enders, RVG, § 4, Rn. 4; Kleine-Kosack, BRAO, § 49 b, Rn. 9;

¹⁰ Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 16/8383, S. 9, 10.

¹¹ Vgl. Riedel/Sußbauer/Fraunholz, RVG, 9. Aufl. 2005, § 4 Rn. 3.

gebers¹² nichts geändert¹³. Auch wenn Angebote kostenloser Rechtsberatung überwiegend die außergerichtliche Beratung zum Gegenstand haben, ist eine Differenzierung im Hinblick auf die Frage der Zulässigkeit kostenloser Angebote nicht erforderlich, denn der Wortlaut des § 4 I RVG ist im übrigen eindeutig. Er spricht von einer Gebühr, die „niedriger“ als die gesetzliche Vergütung sein kann. Gibt es also eine gesetzliche Vergütung, dann kann die Gebühr im Regelfall nicht im voraus entfallen (§ 49b I S. 2 BRAO), die anwaltliche Dienstleistung nicht von vorneherein kostenlos erbracht werden. Der Anwalt darf zwar besondere Umstände in der Person des Auftraggebers berücksichtigen, auch durch Gebührenverzicht, allerdings weder von vornherein, noch während der anwaltlichen Tätigkeit¹⁴.

a) § 34 I RVG - gesetzliche Gebühr?

§ 34 I RVG sieht im Rahmen der außergerichtlichen Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation vor, dass der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll. Wird diese nicht getroffen, bestimmt sich die Vergütung nach den Regeln des § 612 BGB. Da es an einer Taxe fehlt, ist letztlich auf die übliche Vergütung¹⁵ abzustellen¹⁶. Die gesetzliche Vergütung ist daher mindestens die übliche Vergütung, wenn keine Vereinbarung getroffen wird. Diese ist - noch¹⁷ - nicht bei Null, und eine Gebührenvereinbarung ist schon vom Wortlaut her keine Nicht-Vereinbarung (Null-Gebühr).

Nach § 1 I S. 1 RVG bemisst sich die Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit nach diesem Gesetz. Das Gesetz spricht auch im folgenden ausschließlich von

¹² Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 16/8383, S. 10 Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Verbotes von Erfolgshonoraren.

¹³ Vgl. Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, § 4, Rn. 3 ff; Schons in Hartung/Schons/Enders, RVG, § 4 Rn. 4 ff.; a.A. Gaier/Wolf/Göcken/v. Seltmann, Anwaltliches Berufsrecht, § 49b BRAO, Rn. 29.

¹⁴ vgl. Bischof in Bischof, RVG, § 4, Rn. 3.

¹⁵ Vgl. MüKo-Müller/Glöge, BGB, § 612., Rn. 29.

¹⁶ Hier zeigt sich bereits die Gefahr kostenloser Beratung. Setzt sich diese erst einmal durch, bleibt der Rechtsanwalt, der keine wirksame Vergütungsvereinbarung geschlossen hat, ohne Honorar, denn üblich wäre dann die Kostenfreiheit.

¹⁷ Vgl. hierzu Schons in Hartung/Schons/Enders, a.a.O., § 4, Rn. 5 zu Preisdumping.

einer Vergütung, deren Höhe nach dem Gegenstandswert, § 2 I RVG, und nach dem Vergütungsverzeichnis, § 2 II RVG, zu bestimmen ist. Wo auf eine Vereinbarung zur Bestimmung der Gebührenhöhe hinzuwirken ist, verweist das Gesetz darauf, dass bei deren Fehlen zwingend Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts geschuldet werden, § 34 I S. 2 RVG. Es wird folglich „etwas“ geschuldet, und da anwaltliche Leistung üblicherweise nicht kostenlos erbracht wird, ist dies jedenfalls keine Null-Vergütung. Gegen eine solche Null-Vergütung spricht im übrigen auch die eindeutige Regelung zum Erfolgshonorar in § 4 a RVG. Der damit verbundene Verzicht auf eine Vergütung ist nur dann statthaft, wenn besondere Voraussetzungen des Einzelfalls gegeben sind.

b) § 34 RVG - keine gesetzliche Gebühr für außergerichtliche Tätigkeit ?

Es wird die Auffassung vertreten, mit Inkrafttreten des § 34 RVG gebe es für die außergerichtliche Beratung keine gesetzliche Gebühr mehr.

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München¹⁸ geht in seiner Entscheidung vom 01.02.2010 davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des § 34 RVG eine bewusste Deregulierung vollzogen habe, die es lediglich gebiete, eine Gebührenvereinbarung zu treffen. Wenn dies eine Gebühr von 0,00 € sei, so stelle diese Vereinbarung einer Nullgebühr bereits eine zulässige Vereinbarung über eine Gebühr dar. Ohne eingehende Begründung nimmt das Anwaltsgericht unter ausdrücklichem Verweis auf die Entscheidung des AGH Berlin vom 22.11.2006¹⁹ an, aus der Deregulierungsabsicht des Gesetzgebers lasse sich der Wegfall der gesetzlichen Gebühr begründen.

In seiner Entscheidung hat der AGH Berlin die Auffassung vertreten, dass für den Bereich außergerichtlicher Beratung keine gesetzliche Gebühr mehr vorgesehen sei. Er stützt sich bei seiner Auffassung auf die Gesetzesbegründung. Diese gehe nach Meinung des AGH davon aus,

18 AnwG für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München, Urteil vom 01.02.2010, 10 EV 143/09.

19 AGH für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin, Beschluß vom 22.11.2006, II AGH 4/06 (= Anwaltsblatt 2007, S. 375 f.)

dass deshalb ein vollständiger Verzicht auf die Gebühren möglich sei, weil wie für die Mediation²⁰ keine konkrete Gebühr im RVG mehr vorgesehen sei.

Auch in der Kommentarliteratur²¹ wird diese Ansicht – unter Bezug auf die beiden vorgenannten Entscheidungen mehr oder minder kritiklos – vertreten.

c) § 34 RVG - Es gibt eine gesetzliche Gebühr!

Der Auffassung, es gebe mit Inkrafttreten des § 34 RVG für die außergerichtliche Beratung keine gesetzliche Gebühr mehr, ist nicht zu folgen. Die Gesetzesbegründung streitet ausdrücklich dafür, dass es eine gesetzliche Gebühr gibt, auf die weder verzichtet werden kann, noch als Nullgebühr zu vereinbaren ist, auch wenn es an einem vollständigen Rahmen fehlt. Die Frage der gesetzlichen Gebühr lässt sich aus den Gründen der Gesetzesbegründung nicht auf den Wegfall der VV 2100 RVG reduzieren. Ziel der gesetzlichen Regelung war neben der Neuregelung des Erfolgshonorars die Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen über die Vergütung für außergerichtliche Beratung und Vertretung, nicht die Deregulierung auf Null. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Die Vereinbarung der Gebühren ist dazu geeignet, späteren Streit über deren Höhe zu vermeiden und wirkt deshalb justizentlastend. Sie ermöglicht eine auf den Einzelfall zugeschnittene Gestaltung der Gebühren. Die Regelung ist ein Appell an den Anwalt, der dazu führen soll, dass Gebührenvereinbarungen in diesem Bereich zur Regel werden. Für den Anwalt soll die Regelung den Einstieg zu einem Gespräch über die Gebührenvereinbarung erleichtern.“²²

Kernbegriffe sind die „Höhe der Gebühr“ und „die auf den Einzelfall“ zugeschnittenen Gebühren. Beides ist mit Kostenfreiheit nicht in Einklang zu bringen, sondern setzt voraus, dass anwaltliche Dienstleistung einen am Einzelfall

20 Auch die Tätigkeit des Mediators ist anwaltliche Tätigkeit, vgl. Gaier/Wolf/Göcken/v. Seltmann, Anwaltliches Berufsrecht, § 49b BRAO, Rn. 8.

21 Kleine-Cosack, BRAO, § 49 b, Rn. 9; Feurerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl. 2008, § 49b, Rn. 15, 23; Gaier/Wolf/Göcken/v. Seltmann, Anwaltliches Berufsrecht, § 49b BRAO, Rn. 30.

22 Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 15/1971, S. 239.

ausgerichteten Wert hat. Eine im Vorfeld ohne Einzelfallprüfung bestimmte Null-Gebühr scheidet folgerichtig aus. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang davon, einen „Streit über die Höhe der Gebühren“ zu vermeiden. Die Regelung soll der „Einstieg in das Gespräch über die Gebührenvereinbarung“ sein. Ein Gebührenverzicht ist damit nicht verbunden.

Ferner führt der Gesetzgeber aus, dass für den Bereich der Gutachten eine angemessene Gebühr bestimmt ist. „Zu dem Tätigkeitsfeld der Beratung gehört auch die Erstattung eines Rechtsgutachtens. Für diese Tätigkeit ist bereits in § 21 BRAGO bestimmt, dass der Rechtsanwalt eine angemessene Gebühr erhält.“²³ Der Gesetzgeber ging davon aus, dass eine Tätigkeit, die bislang in § 21 BRAGO geregelt war (Erstellung eines Gutachtens) selbstverständlich angemessen zu vergüten war. Eine Änderung dieser Auffassung ist in der Gesetzesbegründung nicht erkennbar. Da der Gesetzgeber davon spricht, dass für diesen Bereich bereits eine angemessene Gebühr vorgesehen ist, lässt dies nur den Schluss zu, dass in der Neuregelung des § 34 RVG eine ausreichende gesetzliche Regelung erkannt wurde, mit der die angemessene Vergütung positiv im Sinne einer messbaren Vergütung bestimmt werden kann, wenn die Parteien denn – wie vom Gesetzgeber gewünscht – eine Vereinbarung über die von beiden Beteiligten angemessene Vergütung nicht getroffen haben. Die Möglichkeit eines Verzichtes oder einer Nullvereinbarung hat der Gesetzgeber erkennbar nicht treffen wollen.

Abzustellen ist auch auf die Gesetzesbegründung im Allgemeinen Teil des Gesetzentwurfes. Der Gesetzgeber verweist auf die Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Rechtslage vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006, 1 BVR 2576/04, NJW 2007, 979²⁴. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei Rechtsanwälten nach § 49 b II BRAO a.F. ohne jede Einschränkung gilt, da es mit der Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG nicht vereinbar sei. Das Bundesverfassungsgericht hat dem

23 ders. ebd..

24 BVerfG, Beschluß vom 12.12.2006, 1 BVR2576/04 (= NJW 2007,979 ff)

Gesetzgeber aufgegeben, eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen, was er letztlich mit dem Gesetz zur Neuregelung des Verbotes der Vereinbarung von Erfolgshonoraren und den damit verbundenen Änderungen des RVG auch getan hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat einerseits die ersatzlose Aufhebung des Verbotes sowie andererseits die Möglichkeit, an dem Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars grundsätzlich festzuhalten und für den Einzelfall bestimmte Ausnahme zu ermöglichen, alternativ aufgezeigt. Der Gesetzgeber hat sich ausweislich der Begründung für die letztere Variante entschieden. Ausdrücklich hat er zur Begründung ausgeführt, dass an dem Verbot von Erfolgshonoraren zum Schutz und der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen sowieso zum Schutz der Rechtssuchenden grundsätzlich festgehalten werden solle. Nur für den Einzelfall solle es möglich sein, mit dem Mandanten eine erfolgsbasierte Vergütung zu vereinbaren, wenn damit besonderen Umständen Rechnung getragen werde. Als besonderen Umstand führte der Gesetzgeber die wirtschaftliche Situation des Vertragspartners an, der ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde²⁵.

Es wird deutlich, welche grundsätzliche Bedeutung der Gesetzgeber den Vergütungsregelungen beimisst. Der vollständige Verzicht auf Gebühren, der in Gestalt des Erfolgshonorars Gegenstand der Überprüfung des BVerfG war, soll gerade nicht gesetzlich geregelt werden. Dieser Alternative hat der Gesetzgeber eine Absage erteilt. Die Vereinbarung von Gebühren für anwaltliche Tätigkeit soll weiterhin neben dem Schutz der Mandanten auch dem Schutz und der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen dienen. Anwaltliche Dienstleistung soll auch weiterhin einem Qualitätsstandard genügen, der die Generierung von Gebühren unabhängig vom Erfolg im Einzelfall garantiert und sich somit von anderen, ausschließlich am Erfolg orientierten Rechtssystemen, abhebt. Dies behindert weder den Zugang zum Recht, noch greift es in die Garantien des Artikel 12 GG ein.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass es eine gesetzliche Vergütung für außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit gibt, die an § 4 I S. 2 RVG zu messen ist.

3. Zwischenergebnis

Nach § 34 I RVG soll eine Vereinbarung über die Vergütung getroffen werden. Der vorherige allgemeine Verzicht oder der Erlaß von Gebühren stellt keine solche Vereinbarung dar.

Die nach § 4 I S. 1 RVG „niedrigere als die gesetzliche Vergütung“ muß nach Satz 2 des § 4 I RVG „in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts“ stehen. Eine Null-Vergütung spiegelt nicht in angemessener Weise die anwaltliche Tätigkeit und das damit verbundene Haftungsrisiko wider.

Kostenlose Rechtsberatung, gleich in welcher Form, ist unzulässig, da § 4 I S. 1 RVG aus den oben aufgezeigten Gründen sehr wohl eine gesetzliche Vergütung für außergerichtliche Beratung vorsieht, welche sich nach § 34 RVG bestimmen lässt und die nicht durch eine Null-Vergütung unterschritten werden kann. Der Direktor des Soldan Instituts, Dr. Matthias Kilian, wird folgerichtig in diesem Sinne zitiert²⁶ und stellt fest, dass „das anwaltliche Berufsrecht ein kostenloses Tätigwerden von Rechtsanwälten bislang streng genommen nicht zulässt.“ Auch Kilian erkennt aber das gesellschaftliche Bedürfnis, wirkliche pro-bono Tätigkeit zu ermöglichen.

C. berufsrechtlicher Verstoß

Kostenlose Rechtsberatung im Sinne eines generellen Vorausverzichts verstößt gegen § 49 b I BRAO. Geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren und/oder zu fordern, verstößt gegen das Gebot der Unterschreitung gesetzlicher Gebühren, da eine gesetzliche Gebühr für diese Tätigkeit nach Maßgabe des § 34 RVG bestimmt ist. Nicht unberücksichtigt bleiben kann dabei auch, dass zumindest für den Verbraucher die Gebühr im Rahmen des § 34 I S. 3 RVG für ein Gutachten maximal 250,00 €, für eine erste Beratung maximal 190,00 € betragen darf. Es liegt fern, dies nicht als

²⁶ RWS Aktuell vom 21.11.2011, <http://www.rws-verlag.de/hauptnavigation/aktuell/news-detail/article/335/Soldan-Institut-Zwei-Drittel-aller-Rechtsanwaelte-sind-pro-bono-taetig.html>

gesetzliche Gebühr zu erkennen, bei der der Gesetzgeber lediglich die Untergrenze vergessen hat zu regeln. Man mag einwenden, dass diese gesetzliche Gebühr einen Nicht-Verbraucher nicht erfaßt. Dies läßt aber außer Acht, dass die verbraucherorientierte kostenlose Erstberatung der absolute Regelfall ist. Man muß daher – angesichts der eindeutigen Gesetzesbegründung – die Regelung insoweit als mißglückt betrachten.

Eine Ausnahme vom Verbot der Gebührenunterschreitung kann – und soll – nur dann gelten, wenn nach Abschluß des Auftrages im Einzelfall auf Gebühren und Auslagen durch Ermäßigung oder Erlaß verzichtet wird, § 49 b I BRAO. Dies trifft den Fall kostenloser Rechtsberatung nicht, da diese ohne Einzelfallprüfung im Vorfeld angeboten wird.

D. Ergebnis

Im Ergebnis ist zu festzuhalten, dass es einer Korrektur des § 4 Abs. 1 RVG bedarf. Er muß die Möglichkeit der echten pro-bono Tätigkeit ebenso enthalten wie das Verbot der rein werblichen Andienung kostenloser Tätigkeit. Denn diese ist weiterhin unzulässig und sollte es auch bleiben. Dort, wo es ein gesellschaftliches Bedürfnis nach pro-bono Tätigkeit unbestritten gibt, muß eine klare Regelung geschaffen werden, die dies zulässigerweise gestattet. Es muß wieder klar werden, dass Verstöße im Rahmen des § 49 b I BRAO geahndet werden können, weil das Verbot kostenloser Rechtsberatung auch dem Schutz und der Unabhängigkeit der Anwaltschaft dienen.

Volker Backs LL.M.
Vorstand der RAK
Sachsen



²⁵ Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 16/8383, S. 8.

Forum Zukunft 2012

Die Veranstaltungsreihe „FORUM ZUKUNFT“ ist eine Plattform aller sächsischen Kolleginnen und Kollegen, auf der aktuelle berufspolitische Fragen der Anwaltschaft diskutiert werden. Nach Veranstaltungen zu Zulassungsbeschränkungen in der Anwaltschaft und zum Erfolgshonorar möchten wir im Jahr 2012 mit Ihnen über das Thema

„Rechtsanwälte und soziale Medien“

ins Gespräch kommen. Im Vorfeld des Leipziger Juristenballes findet FORUM ZUKUNFT 2012 wie folgt statt: **09.03.2012 um 18:00 Uhr in Leipzig**

Wir bitten Sie, sich diesen Termin bereits jetzt vorzumerken. Die Einladungen hierfür gehen Ihnen rechtzeitig zu.

**8. Mitteldeutsche
Medizinrechtstage
vom 30. – 31.03.2012**

**Veranstaltungsort:
Globana Trade Center
Leipzig/Halle**

Den Flyer mit näheren
Informationen finden Sie unter
www.mcg-online.de

PERSONALIEN 04/2011

Neuzulassungen / Aufnahmen

RA-in		Berger	Linda Marén		01307	Dresden
RA		Bohne	Daniel Rudolf Werner	pkI Keller Spies Partnerschaft	01277	Dresden
RA		Buck	Michael Eckart	Thümmel, Schütze & Partner	01309	Dresden
RA		Dietrich	Alexander Frank		08451	Crimmitschau
RA-in		Diller	Romy		04315	Leipzig
RA		Feilitzsch	Mark Andreas		01067	Dresden
RA-in		Friedrich	Adelheid Christine	Schäuble Friedrich & Partner	04109	Leipzig
RA		Geißler	Ben		01705	Freital
RA		Gross	Daniel		01277	Dresden
RA		Hartert	Christian	Arlt Rechtsanwälte	04356	Leipzig
RA		Hesse	Josef		01127	Dresden
RA-in		Kleine	Jenny		04105	Leipzig
RA		König	Olaf		04758	Oschatz
RA		Leipnitz	Thomas		04155	Leipzig
RA	Dr.	Lincke	Erich Hans Götz		04105	Leipzig
RA		Ludwig	Karl Michael		01159	Dresden
RA-in		Möhring	Marlen	Blacha Rechtsanwälte	04105	Leipzig
RA	Dr.	Muster	Michael	Rechtsanwälte Muster & Muster	01468	Moritzburg
RA-in		Nickel	Jenny	Anwaltskanzlei Lorenz	08060	Zwickau

RA-in		Ostrowski	Linda	Stapper Insolvenz- und Zwangsverw.	04229	Leipzig
RA-in		Petzold	Katja		01129	Dresden
RA		Richter	Steffen	Wallner Weiß Rechtsanwälts GbR	09112	Chemnitz
RA-in		Rudloff	Romy	Blacha Rechtsanwälte	04105	Leipzig
RA-in		Rudolph	Elisa	Kühn & Schreiber	04849	Bad Dübau
RA		Ruschinzyk	Armin Janek	Binder Hulinsky	09111	Chemnitz
RA-in		Schilling	Julia	Kulitzscher & Ettelt	01219	Dresden
RA		Schilling	Stefan	Riediger Legal & Public Procurement	01067	Dresden
RA		Spalteholz	Stefan		04157	Leipzig
RA		Waberski	Nino Ron	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
RA		Worm	Carl-Philipp	Munz Rechtsanwälte	01219	Dresden
RA		Zeller	Johannes		01662	Meißen
RA-in		Zimmer	Heidi	Munz Rechtsanwälte	01219	Dresden

Löschungen (Wechsel)

RA		Dose	Dietrich		01445	Radebeul
RA		Engelmann	Björn	Braun & Rieske Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA		Felchner	Thomas		01109	Dresden
RA		Hahn	Hans-Henning	Hahn Lieven	01307	Dresden
RA-in		Hahnemann	Catrin	Dr. Schreiner + Partner GbR	01277	Dresden
RA		Kiele	Christian	Elbs Manthey Kilian Wirth	04107	Leipzig
RA		Klasen	Axel	Kübler GbR	01097	Dresden
RA		Krause	Gerhard		01099	Dresden
RA		Müller	Gunter		04299	Leipzig
RA		Raabe	Florian	Paschen Rechtsanwälte	04105	Leipzig
RA		Schuhmann	Johannes		01309	Dresden
RA		Tetzl	Wolfgang	Weidinger Richtscheid Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA		Thomsen	Björn		01309	Dresden
RA		Titus	Marius		04109	Leipzig

Löschungen

RA		Abele	Jan		01277	Dresden
RA-in		Achilles	Heidemarie		01277	Dresden
RA		Alfes	Jörg-Peter	Alfes & Partner	01067	Dresden
RA-in		Berthold	Rita	Anwaltskanzlei Krause	04860	Torgau
RA-in		Breiden	Monika		01277	Dresden
RA		Eibisch	Lars			kein Kanzleisitz
RA-in		Füller	Susan			kein Kanzleisitz
RA-in		Georgi	Alina			kein Kanzleisitz
RA		Grube	Carsten	Stolpe Rechtsanwälte	04275	Leipzig

RA		Guillaume	Klaus-Rainer		01097	Dresden
RA		Hahne	Lars			kein Kanzleisitz
RA		Hengst	Frank	ARUS Rechtsanwälte Eisold	01109	Dresden
RA-in		Junghanns	Cathleen	Anwaltsbüro Knoll	08056	Zwickau
RA		Kiehm	Burkhard	Kiehm, Sternberg & Boeltzig	01589	Riesa
RA		Koch	Sebastian	Handschumacher Krug Merbecks	09113	Chemnitz
RA-in		Köhler	Kathrin		08060	Zwickau
RA		Krouscky	Roland		09116	Chemnitz
RA		Küas	Frank		04425	Taucha
RA	LL.M. American	Leupolt	Knut Lars	Noerr LLP Limited Liability Partnership	01097	Dresden
RA-in		Magel	Natalia		01097	Dresden
RA-in		Märtens	Kristin	Hannig, Ahrendt & Partner	01067	Dresden
RA		Meyer	René	Redeker Sellner Dahs	04107	Leipzig
RA-in		Möhring	Gudrun		09557	Flöha
RA		Müller	Norman	Dr. Dörfler & Liefländer	04109	Leipzig
RA		Rabe	Peter		01309	Dresden
RA		Rötter	Holger		01744	Dippoldiswalde
RA-in		Schiller	Kristin		01445	Radebeul
RA		Schinke	Lutz	Striewe und Partner Rechtsanwälte	04275	Leipzig
RA-in		Seifert	Tabea		09496	Marienberg
RA-in		Tucholke	Lysan	Munz Rechtsanwälte	01219	Dresden
RA		Weißbe	Dirk		01127	Dresden
RA		Woidniok	Jörg	Dr. Broll, Dr. Seid, Kaufmann & Partner	09599	Freiberg

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht					
RAin		Kerstin	Holliger	Leipzig	Degen & Scholz
RAin		Jedida	Prinzessin von Sachsen	Dresden	Roth Partner Rechtsanwaltspartnerschaftsgesellschaft
RA		Mathias	Renner	Döbeln	Buschmann Rasser Renner
RA		Steffen	Schöne	Dresden	Kübler GbR
Strafrecht					
RA		Carl Christian	Roß	Meißen	
RA		Thomas	Strobel	Rodewisch	Seidl Strobel Liersch Beschorner
Handels- und Gesellschaftsrecht					
RA		Matthias	Seeboth	Dresden	Böhret Lindstedt Sehmsdorf
RA	Dr.	Ralph	Wagner LL.M.	Dresden	CSC Rechtsanwälte
Sozialrecht					
RA		Gerhard	Rahn	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Rahn
Insolvenzrecht					
RA		Ralf	Hage	Dresden	Rechtsanwälte Voigt Salus
RA		Andreas	Hiecke	Dresden	Dr. Pannen Rechtsanwälte
RA	Dr.	Christoph Alexander	Jacobi	Leipzig	Stapper & Korn
Familienrecht					
RA		Steffen	Kubenz	Bautzen	Anwaltskanzlei Berthold

RAin		Sabine	Seidler	Leipzig	
RA		Heinz-Jörg	von Olnhausen	Dresden	von Olnhausen Wittmann Hanisch
Versicherungsrecht					
RA		Stefan	Schübel	Leipzig	Leidecker & Kollege
Bau- und Architektenrecht					
RA		Tony	Selle	Taucha	Dohrmann Rechtsanwälte
Bank- und Kapitalmarktrecht					
RAin		Sylvia	Wille	Chemnitz	Wille Insolvenzverwalter Rechtsanwälte
Erbrecht					
RAin		Romy	Creutz	Meißen	Rechtsanwälte Dr. Creutz
Verkehrsrecht					
RAin		Diana	Krause	Torgau	Anwaltskanzlei Krause

Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Rechtsanwalt **Dr. Gerhard Baatz**, Torgau
† 27.07.2011

Rechtsanwalt **Peter Gruner**, Kamenz
† 24.09.2011

**Berichtigung zu KAMMERaktuell,
Ausgabe 03/2011, Seite 43,
Neue Fachanwälte**

Rechtsanwältin Dr. Katja Kellner
Leipzig, Scheid & Kollegen

Rechtsanwältin Bettina Kunz, Aue

Rechtsanwalt Mike Raila
Leipzig, Raila Huschmann Richter Partnerschaft

sind nicht - wie versehentlich ausgewiesen - Fachanwälte für Agrarrecht, sondern Fachanwälte für Steuerrecht.

Fortbildungszertifikate



Rechtsanwältin Kathrin Sommer
04860 Torgau

QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat des
Bundesrechtsanwaltskammer

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch der Anwaltshaftung

Dr. Horst Zugehör, Richter am BGH a. D., Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a. D. Gerhard Vill, Richter am BGH, Dr. Detlev Fischer, Richter am BGH, Axel Rinkler, Rechtsanwalt am BGH, Bertin Chab, Rechtsanwalt und Leitender Justitiar

3. Aufl. 2011, 1.024 Seiten, gebunden, 128,- €, ISBN 978-3-89655-523-6, ZAP Verlag

In dem praxisorientierten Handbuch werden alle relevanten Aspekte der Anwaltshaftung aufgezeigt. Schwerpunkt ist dabei die aktuelle Rechtsprechung des für Anwaltsregress und die Haftung aus steuerlicher Beratung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH.

Handbuch Rechtsschutzversicherung

**Hans Buschbell, Rechtsanwalt
Manfred Hering, Rechtsanwalt**

5. Aufl. 2011, 1.024 Seiten, gebunden, 89,- €, ISBN 978-3-82401174-2, Deutscher Anwaltverlag

Rechtsschutzversicherungen sind eigentlich eine gute Sache. Der Rechtsanwalt kann darauf bauen, dass er bei Rechtschutzdeckung Geld für seine Leistung erhält. Schwierig ist das undurchsichtige Bedingungs-Wirrwarr bei der Einholung der Rechtsschutzzusage.

Das Handbuch bietet eine umfassende Arbeitshilfe mit zahlreichen Beispielen und 100 Textmustern zur schnellen Bearbeitung. Die neueste Rechtsprechung

zum VVG wird ebenso berücksichtigt wie die geänderten ARB zum Stichentscheidungsverfahren und Rechtsschutzfall sowie das zur Zeit diskutierte Thema „Mediation und Rechtsschutzversicherung“. Die Auflistungen der ARB im Anhang bringen Sie schnell auf den neuesten Stand.

Die Aufbereitung ist themenorientiert (z. B. „versichertes Risiko“, „Risikoabschlüsse“, Leistungsanspruch“). Das Buch gibt auch die Sichtweise der Versicherungen wieder, so dass die anwaltliche Reaktion auf deren Einwendungen erleichtert wird.

ANZEIGEN 04/2011

Kanzlei & Büro

Kleine Anwaltskanzlei, auch als Zweigstelle geeignet, in Leipzig (Nähe Autobahnabfahrt Nordost) abzugeben.

Tel. 0341 3198231

Repräsentative Villa, direkte Nähe Amtsgericht Marienberg, Komplett-sanierung, Wohnfläche ca. 370qm zzgl. ausbaufähiger Dachboden, ausreichend private Parkmöglichkeit, ideal für Kanzlei oder Kapitalanlage von privat für 350000 € zu verkaufen.

Tel: 0431-5456688

Ich suche eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Leipzig zwecks wechselseitiger Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie für Terminkollisionen. Voraussetzung sind Offenheit für den Umgang mit Menschen mit psychischen Besonderheiten und zumindest Grundkenntnisse im Sozialrecht und Familienrecht.

kontakt@luisa-milazzo.de, <http://www.luisa-milazzo.de>

Arbeitsrechtskanzlei mit Fachanwälten für Arbeitsrecht und ausdrückliche Spezialisierung in diesem Gebiet

übernimmt Arbeitsrechtsmandate vor dem Arbeitsgericht Hannover und vor dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen.

Kanzlei Pavel, Hinüberstraße 4, 30175 Hannover, Telefon 0511 / 81 70 61, Telefax 0511 / 283 45 81, E-Mail: info@kanzlei-pavel.de, Homepage: www.kanzlei-pavel.de

Bürogemeinschaft / Kooperation

Suchen ab etwa Januar 2012 für unsere Bürogemeinschaft in Leipzig Zentrum Ost einen neuen Mitmieter. Wir sind seit etwa 3 Jahren hier am Standort. Voll eingerichtetes Bürozimmer, Telefon-Fax- und Internetflat, Strom und Nebenkosten incl. für 200 Euro im Monat. Nach Absprache ist eine teilweise Übernahme von Mandaten wegen Elternzeit möglich. Ideal für Existenzgründer, die die Selbständigkeit erst einmal ohne große Startkosten ausprobieren möchten.

Stefanie Gruner, Zillerstraße 6, 04317 Leipzig, E-Mail:

kontakt@rechtsanwaeltin-gruner.de

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht mit langjähriger Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm

sucht ab November 2012 Anschluss an bestehende Bürogemeinschaft oder Sozietät mit Fachanwälten anderer Fachrichtungen.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 573/2011, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Interdisziplinär agierende Kanzlei mit derzeit drei Berufsträgern am Standort Dresden sucht wirtschaftlich selbständige(n) Kollegin/ Kollegen mit eigenem Mandantenstamm zur Erweiterung des Standortes und Beratungsangebotes.

Wir sind derzeit überwiegend im allg. Zivilrecht, Erbrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie Medizinrecht tätig und suchen vor allem das Gespräch mit Kolleginnen/ Kollegen, die im Wirtschaftsrecht (Gesellschafts- und Steuerrecht, Urheber- und Medienrecht, gewerblicher Rechtsschutz) und/oder Familien- und Erbrecht ihre Tätigkeitsschwerpunkte sehen. Angestrebt wird eine langfristige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit kollegialem Austausch in angenehmer Atmosphäre.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: Rechtsanwältin C. Ruser, dresden@wrd.de, Tel. 0351/2111760.

BIEDENKOPF RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit drei Berufsträgern.

Wir bieten repräsentative Büroräume einschließlich Stellplätze im Zentrum von Dresden und suchen **Kollegen / Kolleginnen** mit eigenem Mandantenstamm zum Betrieb einer Bürogemeinschaft.

RA Christoph Kuhbier, Ferdinandplatz 1, 01069 Dresden, Telefon: 0351/ 316720, E-Mail: christoph.kuhbier@bklp.de

Bürogemeinschaft mit Steuerberater in Chemnitz, Kooperation möglich

Steuerberaterkanzlei in Chemnitz – zentrumsnah, direkt neben der TU Chemnitz – bietet Rechtsanwalt eine Bürogemeinschaft in repräsentativen und freundlichen Kanzleiräumen an. Die Räume befinden sich in zentraler Lage in einem modernen Bürogebäude, ca. 60 m² (3 Räume) stehen zur Eigennutzung zur Verfügung. Gemeinsamer Flur, Küche und Sanitärräume. Parkplätze sind vorhanden. Vertrauensvolle berufsübliche Kooperation möglich, aber nicht Bedingung.

Kontakt über: Steuerberater André Haueis, Reichenhainer-Str. 34, 09126 Chemnitz, Tel. 0371-56046911, mail: a.haueis@stb-haueis.de, www.stb-haueis.de

Rechtsanwalt sucht Kollegin/Kollegen zur Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft in Dresden. Büro und Refa sind vorhanden.

Bei Interesse bitte E-Mail an: service@rid-dd.de oder Anruf unter: 0351-32082350

Renommierete Anwaltskanzlei in Leipzig sucht die Zusammenarbeit

mit einer Kollegin oder einem Kollegen, der im Familienrecht als Fachanwalt/-anwältin über mind. 2 Jahre Berufserfahrung und einen eigenen Business Case verfügt. Aussicht auf Partnerschaft bei entsprechendem Erfolg wird in Aussicht gestellt. Mit 11 Anwälten und 17 Mitarbeiterinnen und Referendaren/Azubis in der schönsten Lage Leipzigs betreuen wir gewerbliche Mandanten mit den Schwerpunkten Wirtschafts- und Versicherungsrecht als auch ausgewählte Privatmandate.

Ihre Bewerbung per E-mail bitte an RA Uwe Karsten, karsten@dr-fingerle.de. Unter 0341/940167-21 stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Selbständiger RA mit Schwerpunkten

Kanzleidienste für kühle Rechner

ab 50 €/mtl. zzgl. MwSt.

advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

Sie haben viele Termine und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE**

Wir sind immer erreichbar!

Infos: www.advopro.de oder kostenfrei Tel. 0800-238 6776

Miet- und WEG-Recht, Verkehrs- und Versicherungsrecht sucht Eintritt in bestehende **Bürogemeinschaft** oder Kollegen zur Gründung einer neuen Bürogemeinschaft.

RA Stefan Renz, 0170-5508709, renz@kanzlei-renz.de

Rechtsanwalt sucht Partner für Kanzlei mit Schwerpunkt auf dem Bereich Steuern im Raum Leipzig.

Kontaktaufnahme unter anwalt-leipzig@arcor.de

Rechtsanwalt, Notar a.D., 58 J., möchte seine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen innerhalb eines Teams einbringen; ggfls. auch in Teilzeit, als freier Mitarbeiter oder in Bürogemeinschaft.

Kontakt erbeten unter: ra.johe-dd@gmx.net

Wirtschaftsprüfer-/Steuerkanzlei sucht die Zusammenarbeit mit Anwälten in Form einer Bürogemeinschaft oder einer Sozietät. Sehr schön gelegene, moderne und komplett ausgestattete Kanzleiräume in zentraler Lage von Leipzig sind vorhanden.

Bei Interesse bitte E-Mail an: decker@wp-decker.de

Wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei (5 Berufsträger) mit Tätigkeitsschwerpunkten gewerbliches Baurecht, Vergaberecht (VOB/A und VOL/A) sowie Gewerbetrieraumrecht bietet qualifizierten und motivierten Kollegen/Kolleginnen mit eigenem Mandantenstamm **Kooperation in Berlin und Leipzig** an. Repräsentative und helle, moderne Büroräume in Bestlage (Berlin-Mitte Nähe Gendarmenmarkt, Leipzig-Zentrum) sind vorhanden und werden zu fairen Konditionen zur Verfügung gestellt. Verstärkung in den genannten Bereichen oder sinnvolle Ergänzung mit Zielsetzung einer aktiven und gelebten Partnerschaft gewünscht.

Anfragen werden streng vertraulich behandelt.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 571/2011**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

Bürogemeinschaft - Kanzlei mit derzeit 3 Anwälten, Nähe Großer Garten, bietet repräsentative Büroraum/e zwecks Bürogemeinschaft für Rechtsanwalt (M/W). Mitbenutzung des Sekretariats und Nutzung eines TG-Stellplatzes ist möglich. Die Anwaltskanzlei befindet sich in der Comeniusstr.109, 01309 Dresden.

Anfragen bitte an Rechtsanwalt Dieter Merz Tel: 0351-318410, e-mail: merz@merz-dresden.de

Dienstleistungen

Geprüfte Rechtsfachwirtin, selbstständig tätig, steht temporär als auch regelmäßig in Ihrem Anwaltsbüro, sei es für die Urlaubs- oder Krankenvertretung oder zur Abarbeitung bei größerem Auftragsvolumen im Raum Dresden, Meißen und Chemnitz zur Verfügung. Im Home Office bearbeite ich Ihre analogen und digitalen Schreibdateien, Transkriptionen (im Rahmen von Diplom- und Masterarbeiten), Gutachten... Als lizenziertes Schreibbüro erbringe ich meine Schreibleistungen mit ra-dictanet 7.

Sie erreichen mich unter www.jur-bueroservice.de; info@jur-bueroservice.de.

Selbständig tätige Rechtsanwaltsfachangestellte bietet tatkräftige Unterstützung für Ihre Kanzlei im Raum Dresden/Bautzen/Kamenz an, egal ob als Urlaubs- und Krankheitsvertretung oder aber regelmäßig in der Woche.

Sie erreichen mich unter n.jirschik@gmx.net oder 0172 3606897.

Stellenangebote

Join our team!

Aufstrebende Kanzlei mit 4 jungen Anwälten in Leipzig sucht für Leipziger Büro hochqualifizierte **Rechtsanwälte** als NeueinsteigerInnen für eine individuell abgestimmte Zusammenarbeit in einer „Bürogemeinschaft+“. Wir bieten Ihnen professionelles Know how und ein Umfeld, das Sie bei der Umsetzung ihrer eigenen Geschäftsideen und Visionen unterstützt. Unser Angebot ist besonders für „Quereinsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet, die auf wissenschaftlichem Niveau und dem Arbeitsanspruch der „Großen“ praktizieren wollen, denen aber die für Großsozietäten typischen Zwänge gerade für junge Kollegen zuwider sind.

Wir sind schwerpunktmäßig im öffentlichen Recht, insbesondere Baurecht und Fachplanungsrecht, sowie im privaten Baurecht, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig. Synergetische Ergänzungen sind angestrebt.

Eine Kurzbeschreibung unserer Kanzlei finden Sie im neuen Juve-Handbuch und – wenn Sie dann neugierig geworden sind – ausführliche Informationen unter <http://www.fuesser.de>

Etablierte Anwaltskanzlei in Leipzig sucht wirtschaftlich selbständigen Kollegen mit eigenem Mandantenstamm zur Standorterweiterung.

Spätere Partnerschaft nicht ausgeschlossen. Repräsentative Räumlichkeiten in Leipziger Innenstadt inkl. EDV, Literatur etc. vorhanden.

Ansprechpartner: Frau RAin Hoffmann, anja.hoffmann@snp-online.de, www.snp-online.de

(Angehende/r) Fachanwalt/Fachanwältin für Arbeitsrecht gesucht

Ich suche zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit einen (angehenden) Fachanwalt/eine (angehende) Fachanwältin für Arbeitsrecht mit praktischer anwaltlicher Erfahrung. Wenn Sie über eine überdurchschnittliche juristische Qualifikation verfügen, Freiheit und Verantwortung im Anwaltsberuf schätzen, den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen der arbeitsrechtlichen Anwaltstätigkeit eine hohe Bedeutung beimessen, wirtschaftlich jedenfalls auf einem Bein stehen und sich in den Ausbau einer arbeitsrechtlichen Fachkanzlei einbringen wollen, freue ich mich über eine telefonische Kontaktaufnahme (Arbeitskanzlei

Wir suchen für Freiberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen hochmotivierte(n) **Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt** mit Prädikats- examina sowie besonderem Interesse und gegebenenfalls Kenntnissen im Schwerpunktbereich **Bau- und Architektenrecht oder Arbeitsrecht**. Wenn Sie an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert sind und zum Erfolg der Kanzlei BSKP beitragen möchten, senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an freiberg-personal@bskp.de. Wir sind eine Partnerschaftsgesellschaft mit neun Niederlassungen. Mit 49 Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten stehen wir für exzellente Dienstleistung und koordinierte, persönliche Beratung. **Mehr unter www.bskp.de/de/karriere.**

Gerhard Fachkanzlei für Arbeitsrecht, Rechtsanwältin Manuela M. Gerhard, Funkenburgstraße 17, 04105 Leipzig, Tel: 0341/5832635, www.arbeitskanzlei.de) oder per e-mail unter gerhard@arbeitskanzlei.de.

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht!

Langjährig etablierte Kanzlei in Dresden sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt Anwalt/Anwältin (auch Berufsanfänger). Interesse auf den Gebieten Bau- und Architektenrecht, Wettbewerbs- und IT-Recht wird vorausgesetzt.

Bewerbungen bitte an RAe Hirsch, Thiem & Coll., RA Volker Hirsch, Tieckstraße 29, 01099 Dresden, ra-hirsch@htc-rae.de, www.htc-rae.de

Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin gesucht!

Kanzlei (3 Anwälte) in Dresden sucht Mitarbeiter/In in Teilzeit. Wünschenswert sind zwei (voll) befriedigende Examina, sowie Fachanwaltstitel im Strafrecht und/ oder Verkehrsrecht. Bewerbungen per Email an: kuehne@kuehne-rechtsanwaelte.de

Wir sind eine Kanzlei im Zentrum von Leipzig mit Schwerpunkt in der Beratung und Vertretung von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und weiteren Leistungserbringern im Gesundheitswesen.

Wir suchen einen/eine Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin für Vollzeit oder Teilzeit in einem Anstellungsverhältnis. Der Tätigkeitsschwerpunkt wird im Arbeits-, Sozial- und Medizinrecht mit Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht liegen. Erfahrungen in diesen Rechtsgebieten

bzw. im Gesundheitswesen wären wünschenswert.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an: Boemke I Frick I Rechtsanwälte, Rechtsanwältin Susanne Boemke, Mozartstraße 3, 04107 Leipzig, info@boemke-frick.de.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir, eine mittelständische Kanzlei im Raum Leipzig, eine(n)

RECHTSANWALT/RECHTSANWÄLTIN Zur Festeinstellung in Voll- oder Teilzeit. Berufserfahrung mit ggf. bereits eigenem Mandantenstamm ist wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung. Sehr gute Kenntnisse im Zivilrecht und Familienrecht sollten vorhanden sein, und mindestens ein Fachanwaltstitel sollte angestrebt werden.

Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an: civil-kanzlei@web.de

Zur Verstärkung und Erweiterung unseres Teams suchen wir schnellstmöglich eine/n teamfähige/n und engagierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit der Bereitschaft, im Wesentlichen schwerpunktmäßig Mandate im Zivilrecht, insbesondere Verkehrsrecht, eigenständig und lösungsorientiert zu bearbeiten. Wirtschaftliches Verständnis und eine präzise sowie gründliche Arbeitsweise wird vorausgesetzt. Gerne können Sie auch ein Quereinsteiger aus einer Kanzlei sein, mit eigenem Mandantenstamm und eigener „Fachrichtung“. Selbständigen Kollegen (m/w), die sich unserem Team anschließen wollen, stehen wir offen gegenüber.

Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Dieter Merz, Comeniusstr. 109,



Sächsische Anstalt
für kommunale
Datenverarbeitung


Einfache Melderegisterauskünfte*

<https://www.kkm-sachsen.de>

- ■ ■ vollständig
- ■ ■ amtlich
- ■ ■ aktuell
- ■ ■ online

Kontaktieren Sie uns:
Telefon: (03594) 7752-67
E-Mail: sakd@sakd.de

· 3,50 € je EMRA, mindestens 5,00 € je Auftrag



01309 Dresden, Tel. 0351-318410, E-Mail: merz@merz-dresden.de, www.merz-dresden.de

Rechtsanwälte w/m Vergaberecht/Baurecht

Heuking Kühn Lüer Wojtek sucht Verstärkung für das erfolgreich tätige Team am Standort Chemnitz bzw. Köln. Sie verfügen möglichst über Prädikatsexamina, haben gegebenenfalls promoviert und bringen neben erweiterten Kenntnissen im Vergaberecht auch Freude an baurechtlichen Zusammenhängen mit. Wenn Sie zudem an anspruchsvollen Projekten interessiert sind, sprechen Sie uns an und nutzen Sie die Möglichkeit, sich online zu bewerben unter www.heuking.de

Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gesucht!

Mittelgroße Kanzlei im Südosten Berlins bietet einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Einstieg in die Selbständigkeit und übernimmt das Kostenrisiko. Bewerbungen bitte ausschließlich per E-Mail an hausmann@koepenicker-rechtsanwaelte.de

Korn & Voigt Rechtsanwälte und Steuerberater

Wir sind eine der größeren wirtschaftsrechtlichen Kanzleien in Leipzig mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz- und Arbeitsrecht.

Zum Ausbau und zur weiteren Spezialisierung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Volljuristen (w/m) mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht sowie allgemeines Zivilrecht.

Aufgabenbereiche sind u.a.: Beratung und Betreuung mittelständiger Unternehmen in allen gesellschaftsrechtlichen Belangen, Betreuung von Unternehmensnachfolgen und -übernahmen (due

diligence), Prüfung und Durchsetzung gesellschaftsrechtlicher Haftungstatbestände in der Insolvenz, Bearbeitung von Insolvenzanfechtungen und Forderungszug.

Wir erwarten von Ihnen eine durch überdurchschnittliche Examina ausgewiesene juristische Kompetenz, persönliche Integrität und Zuverlässigkeit. Soweit die entsprechenden Fachanwaltstitel noch nicht vorliegen, wird die Erlangung durch uns gefördert. Bei entsprechender Qualifikation und Bewährung ist eine Aufnahme als Partner angestrebt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Dr. Thilo H. Korn, Karl-Heine-Straße 16, 04229 Leipzig, (auch über korn@kornvoigt.de). Eine absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Reinhold & Linke Rechtsanwälte, Leipzig - Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht

Unser Büro ist schwerpunktmäßig in den Bereichen Immobilienrecht (Baurecht, Architektenrecht, Grundstücksrecht, Mietrecht etc.), Versicherungsrecht sowie Verkehrsrecht tätig. **Zur weiteren Expansion unseres Büros suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Volljuristen (m/w),** der Interesse und Einarbeitungsbereitschaft hinsichtlich dieser Tätigkeitsschwerpunkte hat. Der Aufgabenbereich wird sowohl die Beratung als auch die gerichtliche Begleitung von

Streitigkeiten sein. Wir erwarten überdurchschnittliche juristische und soziale Kompetenz, besonderes Interesse hinsichtlich unserer Tätigkeitsschwerpunkte sowie die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung.

Bewerbungen richten Sie bitte an Reinhold & Linke Rechtsanwälte, Emilienstraße 13, 04107 Leipzig (info@reinholdlinke.de). Vertraulichkeit wird garantiert.

Jurist (m/w) für den Bereich Reise-recht bei der Unister Unternehmensgruppe

Unser hausinterner Reiseveranstalter Urlaubstours sucht am Standort Leipzig Verstärkung im Bereich Reiserecht. Sie werden Urlaubstours im Schwerpunkt Reisevertragsrecht beraten sowie außergerichtlich vertreten. Die Mandate bearbeiten Sie teils selbstständig, teils in Zusammenarbeit mit unserer hausinternen Rechtsabteilung.

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Jurist/in mit mindestens 1. Staatsexamen (gern auch Universitäts-/FH-Diplom, LL.B. oder LL.M.) sind und Kenntnisse im Bereich Zivil- und Zivilprozessrecht mitbringen, idealerweise im Reisevertragsrecht. Wir erwarten von Ihnen Teamgeist, gute Englischkenntnisse sowie Sicherheit im Umgang mit den gängigen Office-Produkten.

Die gesamte Ausschreibung sowie unser Online-Bewerbungsformular finden Sie unter www.unister.de/karriere in der Kategorie „Recht“.

Tiefenbacher Insolvenzverwaltung sucht zum weiteren Ausbau des Standorts Chemnitz **Insolvenz-sachbearbeiter/-innen** mit abgeschlossenem juristischem Studium und 2. Staatsexamen. Sie sollten

Langjährig bestehende Rechtsanwaltskanzlei in Görlitz sucht zur Erweiterung ihres Teams zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine/n engagierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Wir bieten Ihnen ein Anstellungsverhältnis, in welchem Sie schwerpunktmäßig Mandate auf den Gebieten des Zivil- und Gesellschaftsrechtes bearbeiten. Vorausgesetzt werden fundierte juristische Kenntnisse sowie die Bereitschaft zur eigenständigen lösungsorientierten Mandatsbearbeitung. Sie können gern Berufsanfänger sein.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte schriftlich an: Rechtsanwaltspartnerschaft Meffert, Dobschlaff, Wirtz, Dr.-Friedrichs-Straße 9, 02826 Görlitz.

über insolvenzrechtliche Grundkenntnisse und möglichst erste praktische Erfahrungen im Insolvenzbereich verfügen.

Mehr über uns erfahren Sie unter www.tiefenbacher-Insolvenzverwaltung.de. Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an Tiefenbacher Insolvenzverwaltung, Herrn Dr. Nils Freudenberg, Caspar-David-Friedrich-Str. 6, 01219 Dresden oder per E-Mail an freudenberg@tiefenbacher.de.

Rechtsanwalt sucht Praktikanten/-in für Praktikum in meiner Kanzlei in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt. Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de

Korn & Voigt Rechtsanwälte und Steuerberater. Wir sind eine der größten wirtschafts-rechtlichen Kanzleien in Leipzig mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz- und Arbeitsrecht.

Zur Verstärkung unserer insolvenzrechtlichen Abteilung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w) als Insolvenzfachbearbeiter/in.

Idealerweise verfügen Sie über Berufserfahrung im Bereich der Bearbeitung von Verbraucher -/Regelinsolvenzen sowie Anwendungserfahrung in insolvenz p3. Eine Teilzeittätigkeit ist möglich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Dr. Thilo H. Korn, Karl-Heine-Straße 16, 04229 Leipzig (auch über korn@korn-voigt.de).

Eine absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Leipziger Anwaltskanzlei (vorwiegend FamR und ArbR) sucht ab 01.03.2012 eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit, zunächst als Elternzeitvertretung bis Mai 2013. Im Anschluss ist auch eine unbefristete Anstellung angestrebt. Erwartet werden alle zum Berufsbild gehörenden Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere zu Gebühren, Zwangsvollstreckung und den üblichen Office-Anwendungen. RA-Micro-Kenntnisse und Berufserfahrung sind wünschenswert, aber nicht Bedingung. Es erwartet Sie ein moderner Arbeitsplatz in freundlicher Arbeitsatmosphäre. Bewerbungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an: info@seidlerkanzlei.de oder Anwaltskanzlei Sabine Seidler, Lampestr. 3, 04107 Leipzig

Dienstleister für Kostenträger im Gesundheitswesen sucht am Standort Dresden für die Mitarbeit bei der Pflege einer Vertragsdatenbank eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit sozialrechtlichem Hintergrund.

Ihre Aufgaben sind u.a. die Beschaffung von Vergütungsvereinbarungen und Verträgen, das Einpflegen der für die Rechnungsprüfung relevanten Vertragsbestandteile sowie das Auswerten von Verträgen hinsichtlich der Umsetzung der von Kunden beauftragten Prüfvorgaben. Hierzu bedarf es der Kommunikation in Wort und Schrift mit unseren

Vertragspartnern (Krankenkassen) und deren Landes- und Bundesverbänden sowie Leistungserbringern. Sie sollten gute sozialrechtliche Kenntnisse und ein gutes Verständnis für Vertragstexte mitbringen sowie eine hohe Kunden- und Serviceorientierung und eine eigenverantwortliche Arbeitsweise besitzen. Wir bieten moderne Arbeitsbedingungen, eine interessante Tätigkeit mit flexiblen Arbeitszeiten in einem freundlichen und engagierten Team.

Bitte bewerben Sie sich unter personal@gfs-web.de oder senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an GFS mbH, Personalabteilung, Edisonstr. 8, 85716 Unterschleißheim (weitere Details siehe www.gfs-web.de).

Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w) zum 01.12.2011 in Dresden (Vollzeit) gesucht!

Sie sind verantwortungsbewusst, arbeiten gerne in einem wirklich kollegialen Team, haben Freude an und Erfahrung in Ihrem Beruf, sind selbstständiges Arbeiten gewohnt, verfügen über solide Kenntnisse in den zum Berufsfeld gehörenden Tätigkeiten (insbes. Fristenkontrolle, Abrechnungen, PKH-Verfahren, Erstellen von Kostennoten, Vorbereitung ZV) und Schreiben nach Phonodiktat?

Dann bewerben Sie sich bei uns vorzugsweise per E-Mail! juliane.siafarikas@hww-cms.de oder Post an hww wienberg wilhelm Rechtsanwälte, z.Hd. RAin Juliane Siafarikas, Wasastraße 15, 01219 Dresden

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n**. Erwartet werden sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Mahn- und Klagewesen, Zwangsvollstreckung und Gebührenabrechnung. Sie sollten darüber hinaus über sichere Computerkenntnisse, insbesondere in der Anwendung von RA Micro, MS Office, Internet und Outlook verfügen. Wir wünschen uns eine nette, aufgeschlossene und selbstbewusste Persönlichkeit mit Organisations-talent, Engagement und Teamgeist. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an **SCHENDERLEIN Rechtsanwälte**, Herrn RA Dr. jur. Volker Schenderlein, Käthe-Kollwitz-Str. 5 • 04109 Leipzig.

Wir bitten um Verständnis, dass wir die Rücksendung von Bewerbungsmappen ohne frankierten Rückumschlag nicht zusichern können. Weitere Informationen unter www.kanzlei-schenderlein.de

Wir betreuen mit hohem fachlichem Anspruch mittelständische Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Für den Ausbau unseres Teams in Meißen (Sachsen) suchen wir

hervorragende Juristen (m/w)

mit besonderem Interesse am Energiewirtschaftsrecht (u.a. Recht der Erneuerbaren Energien, Vertragsrecht) sowie dem Transaktionsgeschäft und der Betreuung von Energieprojekten (z.B. Errichtung von Windenergieparks).

Sie haben ein ausgeprägtes Verständnis für wirtschaftliche und technische Zusammenhänge, sind kommunikativ und besitzen die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit. Sie überzeugen durch frische, konstruktive Ideen und die Fähigkeit zu analytisch-konzeptionellem Denken. Ihre überdurchschnittliche juristische Qualifikation ist durch ein zumindest "vollbefriedigendes" 2. Staatsexamen belegt. Gute Kenntnisse im Baurecht sowie im Verwaltungsrecht sind wünschenswert, ebenso gute Englischkenntnisse.

Von Vorteil wäre, wenn Sie Ihre überdurchschnittlichen juristischen Fähigkeiten bereits während einer generalistischen Tätigkeit als Jurist in einem größeren Wirtschaftsunternehmen oder einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwaltssozietät unter Beweis stellen konnten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an Lenga, Wähling und Partner, Rechtsanwälte, Bahnhofstraße 1, 01662 Meißen, meissen@lwp.info, Tel. 03521-41190. Ihre Ansprechpartner: Rechtsanwälte Uwe Lenga und Ingo Eisenreich.

Zur weiteren Verstärkung unseres Büros suchen wir ab 01.01.2012 erneut eine engagierte Rechtsanwalts-FA. Sie verfügen über gute Rechtsschreibkenntnisse, schreiben schnell nach Diktat, arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich und sind insbes. mit Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht vertraut; RA-Micro-Kenntnisse sind von Vorteil.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich oder per e-mail an: RAe Wessel, Wennemuth & Coll., Ludwigsburger Straße 9, 04209 Leipzig; leipzig@kanzlei-steuern-und-recht.de

H&P Prof. Dr. Holzhauser & Partner ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Schwerpunkt im Forderungsmanagement / Inkasso.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für unseren Standort Dresden eine/n ehrgeizige/n, teamorientierte/n, engagierte/n und leistungsfähige/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit für die Mitarbeit im allgemeinen Sekretariats- und Kanzleiverkehr. Neben den fachlichen Voraussetzungen legen wir besonderen Wert auf gute Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse, den sicheren Umgang mit moderner EDV – Technik sowie ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Selbständige Arbeit, Teamfähigkeit und freundliches Auftreten setzen wir als selbstverständlich voraus; Abitur sowie Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift sind wünschenswert.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an: H&P Prof. Dr. Holzhauser & Partner, Rechtsanwälte GbR, Yvonne Bernhardt-Stöbe, Loschwitzer Str. 50, 01309 Dresden, dresden@holzhauser.de

Für unseren Standort Dresden suchen wir qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte für die Insolvenzsbear-

beitung mit einschlägiger Berufserfahrung, vor allem im Zusammenhang mit der insolvenzrechtlichen Rechnungslegung.

Sie sind kompetent, motiviert, flexibel, kooperativ und teamorientiert.

Wir bieten eine interessante Aufgabe mit guten Entwicklungsmöglichkeiten.

Bitte Bewerbungsunterlagen an: RA/FAStR/StB Christoph Pfenning, Loschwitzer Str. 27, 01309 Dresden, Tel.: 0351 – 316740, e-Mail: dresden@dbbdata.de, Ansprechpartner: Sylke Gottschalk

Rechtsanwaltsfachangestellte in Dresden. Wir suchen für unsere Kanzlei in Dresden ab 01.02.2012 eine Refa. Sämtliche zum Berufsbild gehörenden Tätigkeiten (Postein- und Ausgang, Fristenüberwachung, Gebühren-, Mahn-, Klage- und Zwangsvollstreckungsrecht etc.) werden vorausgesetzt. Schwerpunkte/von Vorteil sind: gute Rechtsschreibkenntnisse, Ra-Micro und vertieftes Buchhaltungs-Wissen. Es handelt sich um eine befristete Anstellung für ca. 12 Monate, wobei eine Verlängerung oder Übernahme nicht ausgeschlossen ist.

Bewerbung bitte schriftlich oder per E-mail bei: Anwaltskanzlei Arnold, Frau Lemm, Prager Str. 3, 01069 Dresden; lemm@anwaltskanzleiarnold.de

Rechtsanwaltsfachangestellte(r) ab sofort gesucht – Raum Plauen und Umgebung –

Wir suchen eine/n engagierte(n) und belastbare(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit hoher Einsatzbereitschaft für alle die in diesem Beruf anfallenden Tätigkeiten auf langfristiger Basis. Berufserfahrung wäre von Vorteil, ist aber nicht Bedingung.

Auf Ihre aussagefähige

Empfangssekretär/in

Renommierte Partnerschaftskanzlei sucht für Dresden zum **frühestmöglichen** Zeitpunkt eine/n **Empfangssekretär/in**. Sie verfügen über eine abgeschlossene kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Sekretär/in, Teamassistent/in o.ä.) und haben bereits Erfahrungen im Empfangsbereich. Als erster Ansprechpartner für unsere Mandanten zeichnen Sie sich durch **freundliches und sicheres Auftreten** sowie eine verantwortungsbewusste und selbständige Arbeitsweise aus. Sie besitzen **sehr gute PC-Kenntnisse**, sind den täglichen Anforderungen gewachsen und verlieren nie den Überblick.

Zu Ihren **Aufgaben** zählen u.a.: die Betreuung des Empfangsbereichs, die Annahme und Weiterleitung eingehender Telefonate, die Übernahme von administrativen Tätigkeiten, die Bearbeitung von Ein- und Ausgangspost und die Terminüberwachung und –koordination.

Wir bieten Ihnen ein interessantes und abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld in einem jungen und wachstumsorientierten Unternehmen, das in einer zukunftssträchtigen Branche agiert.

Wenn Sie an einer **langfristigen** Zusammenarbeit interessiert sind, dann freuen wir uns auf die Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen an **dresden-personal@bskp.de**. Mehr unter **www.bskp.de/de/karriere**.

Bewerbung freuen wir uns unter Kanzlei Dr. Michel + Kollegen, Burgstraße 20, 08523 Plauen, Tel. 03741/222482, E-mail: RADr.Michel@DATEVnet.de

Suchen engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n ab sofort

Für unsere in erster Linie verwaltungsrechtlich, aber auch arbeits- und gesellschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei suchen wir ab sofort eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit. Voraussetzung für die ausgeschriebene Stelle ist die Fähigkeit, den Arbeitsablauf der Rechtsanwälte zu organisieren und zu koordinieren. Sie sollten stark belastbar sein, die zum Berufsbild gehörenden Tätigkeiten beherrschen und einen freundlichen Umgang mit Mandanten pflegen. Einwandfreie Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie der Ehrgeiz, neue Herausforderungen (projektbezogene Aufgaben) anzunehmen und zu meistern, sind erforderlich. Kenntnisse im RA-Micro sind wünschenswert, aber nicht Voraussetzung. Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, ein freundliches Team sowie einen Arbeitsplatz in zentraler Lage. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an: simon@brueggen-ra.de oder Brügggen Rechtsanwälte, Frau Simon, An der Frauenkirche 12, 01067 Dresden, Internet: www.brueggen-ra.de.

Mittelständische Rechtsanwaltskanzlei mit Kanzleistandorten in Leisnig und Roßwein (Landkreis Mittelsachsen, Amtsgerichtsbezirk Döbeln) **sucht** zur Verstär-

Wir suchen eine/n engagierte/n zuverlässige/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für unsere Kanzlei in Görlitz

in Voll- oder Teilzeit zum baldmöglichsten Eintritt. Vorausgesetzt werden ein freundliches Auftreten, gewissenhaftes und selbständiges Arbeiten sowie sicheres Schreiben nach Diktat. Kenntnisse im Umgang mit RA-Micro und in der Abrechnung familienrechtlicher Mandate sind von Vorteil.

Wir bieten eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche Tätigkeit in unbefristetem Anstellungsverhältnis.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an: Rechtsanwaltspartnerschaft Meffert, Dobschlaff, Wirtz, Dr.-Friedrichs-Straße 9, 02826 Görlitz, Tel. 03581/42898-19.

kung des Arbeiterteams **ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n**. Die Stelle ist als Vollzeitstelle (ggf. auch als Teilzeitstelle) zu besetzen.

Rechtsanwälte Schmidt, Günther & Lattermann, Ringstraße 18-20, 04703 Leisnig

Ausbildungsplatz zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten

Wir sind eine erfolgreiche und schnell wachsende Kanzlei in Leipzig und suchen zur Verstärkung unseres jungen, engagierten Teams motivierte **Auszubildende zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten** (auch Wechsler).

Gute Umgangsformen setzen wir voraus, ebenso eine schnelle Auffassungsgabe, sehr gute Deutschkenntnisse sowie gute Mathematik- und Englischkenntnisse, Kommunikations- und Teamfähigkeit und Interesse am Umgang mit Computern. Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Lernbereitschaft und Motivation werden erwartet. Wünschenswert sind Fach-/Abitur oder gute Mittlere Reife sowie gute Kenntnisse in der EDV-Anwendung. Quereinsteiger sind willkommen.

Wenn Sie eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Ausbildung suchen und

gerne im Team arbeiten, dann senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an:

Dr. Fingerle Rechtsanwälte, z. Hd. Frau Ellen Paulini, Ferdinand-Lassalle-Straße 22, 04109 Leipzig – gerne auch als PDF per E-Mail an: mail@dr-fingerle.de

Stellengesuche

Junger Rechtsanwalt (34) mit 1-jähriger Berufserfahrung in ungekündigter Stellung sucht freie Mitarbeit oder Festanstellung im Raum Dresden. Meine bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Familienrecht, Sozialrecht und allg. Zivilrecht,

Bei Interesse melden Sie sich bitte über folgende E-Mail-Adresse: joora@web.de

Rechtsanwalt, 47 J., (Wieder-Einsteiger, 9 Jahre Praxiserfahrung) Gebiete Bau-recht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Verkehrsrecht, Wirtschafts- und allg. Zivilrecht sucht Mitarbeit als freier MA oder Angestellter in RA-Kanzlei, bevorzugt im Raum Dresden, aber nicht Bedingung.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 559/2011**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Angestellter Rechtsanwalt und FA f. Arb.-R., Mitte 40, teamfähig und in ungekündigter Stellung mit 15jähriger Praxiserfahrung sucht neues Aufgaben-gebiet im Raum Zwickau.

Tätigkeitsschwerpunkte sind: Arbeits-u. Sozialrecht, Erbrecht, priv. Baurecht, Strafrecht, Verkehrsrecht u. allg. Zivilrecht einschl. Nachbarrecht.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 557/2011**, Glacisstraße 6, 01099 Dresden.

Rechtsanwalt (32 J.) mit einjähriger Berufserfahrung in ungekündigter Stellung sucht neue Herausforderung in freier Mitarbeit oder Festanstellung im Raum Dresden. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht, Sozialrecht. Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Tätigkeitsbereiche ist selbstverständlich.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter minnalusie@gmx.de und ich schicke Ihnen meine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen gern zu.

Junge Rechtsanwältin (31) mit 1 1/2-jähriger Berufserfahrung sucht Festanstellung im Raum Dresden. Meine bishe-

rigen Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Zivilrecht, Insolvenzrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europarecht.

Sind Sie interessiert, dann melden Sie sich bitte über folgende e-Mail-Adresse: rechtsanwaeltin.ackermann@t-online.de

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht (39) möchte sich nach 12jähriger, haftungsfreier Tätigkeit nach Dresden verändern. Gesucht wird daher eine entsprechende Stelle in einer Kanzlei.

Anfragen bitte an fastrafverkehr@googlemail.com

Rechtsanwältin mit mehrjähriger Berufserfahrung und schneller Auffassungsgabe sowie sehr guten Kenntnissen im allg. Zivilrecht, Familienrecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht, offen auch für andere Rechtsgebiete, sucht Teilzeitanstellung in Chemnitz.

Anfragen bitte an folgende E-Mail: anwaeltin2011@googlemail.com

Seit 2004 in Dresden selbstständig tätige **Rechtsanwältin** (35) sucht Anstellung bei Rechtsanwaltskanzlei in Dresden und näherer Umgebung (50 km), auch in Teilzeit. Bisherige Tätigkeitsgebiete: Allg. Zivilrecht, FamR, MietR, Sozialrecht.

Kontakt: m.spallek@ra-schob.de


Engagierte **Rechtsanwältin** mit mehrjähriger Berufserfahrung als Rechtsanwältin und Niederlassungsleiterin mit Personalverantwortung, FA-Ausbildung Arbeitsrecht und Medizinrecht, praktischen Kenntnissen und Erfahrungen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Medizinrecht, insbesondere auf Leistungserbringerseite, sowie einschlägigen Erfahrungen als Lehrbeauftragte/ Dozentin sucht aus ungekündigter Stellung neue berufliche Herausforderung mit Perspektive in Kanzlei, Unternehmen, Verband bzw. Verein.

Eine erste Kontaktaufnahme wird unter: RAinDresden@aol.com erbeten.

Engagierte und ehrgeizige Assessorin mit anwaltlicher Erfahrung sucht eine Tätigkeit als Rechtsanwältin im Raum Dresden.

Bisherige Tätigkeitsfelder: Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht, Strafrecht. 1. Examen: 9,18 Punkte; 2. Examen: 7,67 Punkte

Bitte melden Sie sich unter assessorin2011@googlemail.com.



KEUSSEN KÜHMICHEL INGENSIEP
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Betriebsprüfung, Rechtsbehelfsverfahren, Steuerstraf- und Arbeitsstrafrecht

Wir, drei Rechtsanwälte, hiervon zwei Fachanwälte für Steuerrecht und ein Fachanwalt für Arbeitsrecht, unterstützen ständig Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren Mandanten bei

- der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Beratung von Umwandlungen und Betriebsübergängen,
- finanz-, arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtsbehelfs- und Klageverfahren,
- Verfahren im Steuerstrafrecht und Arbeitsstrafrecht,
- Betriebsprüfungen der Finanzämter und Sozialversicherungsträger.

Wir garantieren selbstverständlich Mandatsschutz und beraten in enger Zusammenarbeit mit den Berufskollegen. Wir übernehmen Aufträge in ganz Sachsen und in angrenzenden Bundesländern.

Kontaktaufnahme über:
Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, Stephen Kühmichel, Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Klaus Ingensiep, Kanzlerstraße 32, 09112 Chemnitz
Tel: 0371/90999-0,
Email: info@kki-sachsen.de

Rechtsfachwirtin (43 Jahre), Abschluss 2010, mit mehr als 12jähriger Berufserfahrung als Rechtsanwaltsfachangestellte in ungekündigter Anstellung sucht neuen Wirkungskreis (Vollzeit) in RA-Kanzlei im Raum SZB/AU und Umgebung. Ich bin engagiert, flexibel, belastbar und arbeite selbständig. Mit allen berufstypischen Aufgaben in einer RA-Kanzlei bin ich bestens vertraut, habe Erfahrung insbes. in Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung, Kosten- und Gebührenrecht, Familienrecht, Finanz- und Lohnbuchhaltung.

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme per Email: refawi10@gmx.de

Motivierte und ehrgeizige Absolventin sucht im Großraum Dresden eine Tätigkeit als Anwältin. Mit sozialer Kompetenz und teamorientierten Denken möchte ich sehr gern mein Können, vorzugsweise im Strafrecht, unter Beweis stellen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte per Telefon (01788121525) oder e-mail (rudloffromy@web.de)

Assessorin, 26 J., mit Vorliebe für den Anwaltsberuf sucht Tätigkeit im Raum Dresden.

Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Verkehrsrecht und Versicherungsrecht, offen für alle Rechtsgebiete. Examensergebnisse: 1. Examen 8,14; 2. Examen 7,07 Punkte. Wenn ich Ihr Interesse geweckt habe, schicke ich Ihnen gerne meine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Bitte kontaktieren Sie mich hierzu unter assjur2011@googlemail.com oder Tel. 0173 3865371.

Sehr geehrte Damen und Herren, freundlicher und zuverlässiger **Rechtsfachwirt** (30) mit einschlägiger Berufserfahrung sucht zum 01.11.2011 eine neue Anstellung in Vollzeit im Raum Dresden / Leipzig. Langjährige Erfahrungen mit den Anwaltsprogrammen Renostar sowie RA-Micro sind vorhanden. Tätigkeitsschwerpunkte waren bisher Forderungsmanagement/Zwangsvollstreckung, Verkehrsrecht, Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Familienrecht. Ausbildereignungsprüfung wird im September absolviert. Habe ich Ihr Interesse geweckt? Gerne übersende ich Ihnen meine vollständigen Bewerbungsunterlagen!

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 556/2011**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

Freundliche, motivierte und zuverlässige **Rechtsanwaltsfachangestellte**, 33 Jahre, mit 11-jähriger Berufserfahrung sucht ab sofort neuen Wirkungskreis im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung von 35 Stunden pro Woche im Raum Freiberg, Chemnitz und Umgebung. Bin mit allen berufstypischen Aufgaben bestens vertraut, fand bereits in diversen Rechtsgebieten Einsatz, bringe einschlägige Erfahrungen in Anwaltssoftware RA-Micro, AnNoText, Advodat sowie ReNo Flex/ReNoStar mit, verfüge zudem über Buchhaltungskenntnisse.

Kontaktaufnahme erbeten per E-Mail: refa1997@t-online.de

Rechtsanwaltsfachangestellte (40) mit 15-jähriger Berufserfahrung sucht im Raum Riesa, Großenhain, Meißen für 30-35 Std/pro Woche neue Herausforderung. Ich bin mit der gesamten Büroorganisation sowie dem Rechtsanwaltsprogramm RA-MICRO vertraut.

Gern übersende ich Ihnen bei Interesse meine vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 565/2011**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltsfachangestellte (35 J.) mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht neue berufliche Herausforderung für 30 h im Raum Dresden-Meißen-Döbeln-Riesa. Ich bin mit allen berufstypischen Aufgaben vertraut. Habe Erfahrung mit den Anwaltsprogrammen RenoFlex, AdvWare und AnnoText.

E-Mail: Refa_1976@web.de

Sie benötigen zur Verstärkung Ihres Teams eine kooperative, zuverlässige und aufgeschlossene Mitarbeiterin?

Rechtsanwaltsfachangestellte (31. J) mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht im Raum Zwickau / Plauen eine neue berufliche Herausforderung in Teilzeit. Ich bin mit allen berufstypischen Aufgaben bestens vertraut, zudem verfüge ich über Buchhaltungskenntnisse. Habe ich Ihr Interesse geweckt? Gerne übersende ich Ihnen meine vollständigen Bewerbungsunterlagen!

Kontaktaufnahme bitte über: rafa2011@gmx.de

Rechtsanwaltsgehilfin (47) freundlich und zuverlässig mit 18-jähriger Berufserfahrung sucht im Raum Löbau u. Umgebung (35 km) für 30-35 Std/pro Wo-

che neue Herausforderung. Ich arbeite selbständig, bin flexibel und belastbar. Meine Tätigkeitsschwerpunkte liegen insbes. im Familien-, Verkehrs- und Zivilrecht sowie der Zwangsvollstreckung. Mit den anwaltsstypischen Büro- und Prozessabläufen bin ich daher bestens vertraut. Langjährige Erfahrungen mit der Anwaltssoftware RA-Micro und Spracherkennung Dictanet sind vorhanden. Ich freue mich über Ihr Interesse und übersende ich Ihnen bei Bedarf meine vollständigen Bewerbungsunterlagen. Gern können Sie mich unter der E-Mail refa2011@arcor.de kontaktieren.

**Anzeigenpreisliste 2012
KAMMERaktuell**

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

Kleinanzeige (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €
unter Chiffre	
für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

Halbseitige Anzeige bei Lieferung druckfähiger Grafikdaten:

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

Ganzseitige Anzeige bei Lieferung druckfähiger Grafikdaten:

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de



Rechtsanwältin
Jacqueline Lange, LL.M.
Geschäftsführerin,
Fachanwaltschaften
0351-31859 26



Rechtsanwältin
Jana Frommhold
Geschäftsführerin,
Abwicklung
0351-31859 28



Rechtsanwältin
Kathrin Trinks
Referentin, Zulassungswesen,
Berufsrecht/Beschwerden,
Fortbildung
0351-31859 30



Oliver Stumm, Ass.jur.
Referent,
Referendarausbildung,
Berufsrecht/Beschwerden
0351-31859 43



Rechtsanwalt
Tobias Grund,
Projekt „Berufsstart
ReFa“, „refaQ“
0351-31859 31



Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21



Silke Keil
Sachbearbeitung/
Zulassung
Buchstaben A-L
0351-31859 25



Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Zulassung Buchstaben M-Z
0351-31859 29



Kathleen Kretzschmar
Sachbearbeitung/
Ausbildung
0351-31859 27



Britta Uhlmann
Sachbearbeitung
Seminare,
Referendarausbildung
0351-31859 44



Manuela Jurowiec
Sachbearbeitung,
Beschwerden
0351-31859 11



Heike Liebisch
Empfang/
Beschwerden
0351-31859 40



Daniela Hielscher
Buchhaltung,
Anwaltsausweise
0351-31859 23



Katrin Treichel
Sachbearbeitung/
Ausbildung

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 01/2012: 20.01.2012

JUBILÄUMS- BALL

20 Jahre Leipziger Juristenball



Leipziger **Anwalt**Verein

Samstag, 10. März 2012

Höfe am Brühl

Brühl, Eingang Richard-Wagner-Platz

Tanz mit dem Dresdner Salonorchester – die charmante Art zu unterhalten

Party mit The Butlers – eine Band wie aus den Sechzigern

Tombola mit hochwertigen Preisen

Erlös zugunsten der Förderung schwerstkranker Kinder mit angeborenen Stoffwechselerkrankungen –
ein Projekt des Universitätsklinikums Leipzig unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Wieland Kiess

Jubiläumsmenü mit erlesenen Köstlichkeiten und auserwählten Getränken

Moderation: Rechtsanwalt Uwe Karsten

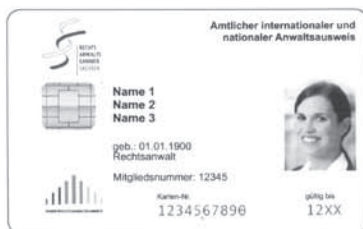
Der Preis pro Eintrittskarte beträgt mit Frühbucherrabatt 90 € (Geldeingang bis 30.12.11), danach 100 €. Der Preis für den Komforttisch (10 Plätze) beträgt mit Frühbucherrabatt 1.000 €, danach 1.100 €. Anwältinnen und Anwälte mit einer Erstzulassung bis zu 2 Jahren erhalten 50 % Rabatt. Im Preis enthalten sind Sektempfang, Programm und festliches Menu.

Informationen zum Ball auf www.leipziger-juristenball.com // Kartenbestellung unter www.saxonia-catering.de

Nach dem großen Erfolg des ersten Signaturkarten-Pakets der RAK Sachsen können wieder Anträge auf Erstellung der Kombi-Signaturkarte gestellt werden.

Weitere Informationen unter www.rak-sachsen.de

Alle Leistungsbestandteile der RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte im Überblick:



Vorderseite mit Chip für die digitale Signatur



Rückseite mit Feld für die Unterschrift

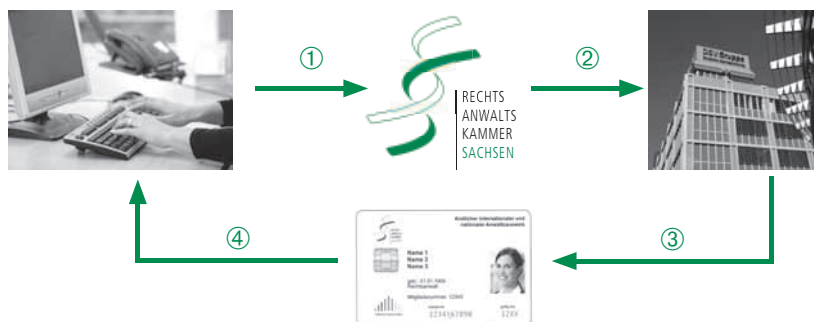
- Schnelle und unbürokratische Beantragung bei der RAK Sachsen
- Modernes innovatives Kartenprofil mit folgenden Leistungsbestandteilen:
 - Kombination von amtlichem internationalem und nationalem Anwaltsausweis
 - mit dem verfahrensrechtlich erforderlichen Berufsattribut „Rechtsanwalt“/ „Rechtsanwältin“
 - und Chip für qualifizierte elektronische Signatur (höchstpersönliche Unterschrift digital)
 - mit Kartengültigkeitsdauer von mindestens 42 Monaten
- Ausstattungspaket mit Kartenlesegerät und Software inklusive
- Kompatibel mit den gängigen Kanzleisoftwaressystemen und Justizanwendungen



Das RAK-Kombi-Anwaltssignaturkartenpaket:

- RAK-Anwaltssignaturkarte
- Sign-it Software zum Signieren und Verschlüsseln von Dokumenten und E-Mails
- Kartenleser Klasse 2 (Musterillustration, Original kann abweichen)

So unkompliziert funktioniert die Bestellung der Signaturkarte:



- ① Online-Bestellung unter www.rak-sachsen.de
- ② Übermittlung der geprüften und bestätigten Daten an den DSV
- ③ Erstellung der Ausweiskarte inklusive Signaturpaket
- ④ Versand an den Rechtsanwalt